

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 11

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam
LKZ SIGNATUR
1001 AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
 Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
 Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

24. März 2005

Nr. 11

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Chemie an der Universität Potsdam vom 10. Februar 2005	430
Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt an Gymnasien, im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004	451

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Chemie an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 10. Februar 2005 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Chemie erlassen.¹

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil**
 - § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
 - § 2 Gliederung des Studiums
 - § 3 Dauer des Studiums
 - § 4 Abschlussgrade
 - § 5 Studien- und Lehrformen
 - § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Nachteilsausgleich
 - § 8 Anerkennung von Leistungen
 - § 9 Leistungspunkte
 - § 10 Leistungserfassungsprozess
 - § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
 - § 12 Notenskala
 - § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
 - § 14 Versäumnis, Täuschung
- II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium**
 - § 15 Ziel des Bachelorstudiums
 - § 16 Zugangsvoraussetzungen
 - § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
 - § 18 Bachelorarbeit
 - § 19 Abschluss des Bachelorstudiums
- III. Masterstudium und Ergänzungsstudium**
 - § 20 Ziel des Masterstudiums
 - § 21 Zugangsvoraussetzungen
 - § 22 Inhalt des Masterstudiums
 - § 23 Masterarbeit
 - § 24 Abschluss des Masterstudiums
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - § 25 Ungültigkeit der Graduierung
 - § 26 Übergangsbestimmungen
 - § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module
Anlage 2: Studienverlaufsplan

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2005.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Vorliegende Ordnung beruht auf dem Ersten Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004. Sie gilt für das Lehramtsstudium Chemie an Gymnasien sowie für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Chemieunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges chemisches Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und für Chemielehrer unverzichtbare experimentelle Fertigkeiten an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zwischen Natur - Chemie - chemischer Industrie - Umwelt zu erkennen, zu werten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren und einem darauf aufbauenden Masterstudium von zwei beziehungsweise eineinhalb Jahren. Beide Studiengänge modular aufgebaut. In den Pflichtmodulen werden sowohl grundlegende Kenntnisse aus der Chemie, Physik, Mathematik, Informatik und der Fachdidaktik Chemie [Grundmodule (G)] als auch vertiefende Fachkenntnisse [vertiefendes Fachmodul (V)] erworben. Das vertiefende Fachmodul umfasst Teilmodule, die in der Anzahl im jeweiligen Studiengang variieren. Mit dem Wahlpflichtmodul (W) werden die Fachkenntnisse weiter vertieft und angewendet. Die Inhalte des Wahlpflichtmoduls werden vom Studierenden selbstständig so aus einer Liste möglicher Teilmodule ausgewählt, dass die vorgegebene Anzahl von Leistungspunkten mindestens erreicht wird.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	89 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
	<hr/>
	180 LP

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	69 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
	<hr/>
	180 LP

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	20 LP
	<hr/>
	120 LP

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	15 LP
	<hr/>
	90 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie gelegt und dafür notwendige Kenntnisse in Mathematik und Physik erworben. Ein Schwerpunkt des Bachelorstudiums liegt in der Ausbildung experimenteller Fertigkeiten der Studierenden, die Voraussetzung für die Gestaltung von experimentellem Chemieunterricht sind sowie in der Vermittlung grundlegender chemiedidaktischer Kenntnisse. Zum Bachelorstudium gehört die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule die der weiteren Vertiefung der Ausbildung in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie besonders aber der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater der Chemie bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Chemie das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „B.Ed.“ bzw. „M.Ed.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Lehreinheit, zu deren Abschluss Prüfungen beziehungsweise prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden müssen. Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*,
sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*,
sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

- *Übungen (Ü)*,
sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*,
sie dienen der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und vor allem für das Experimentieren im Chemieunterricht.

In Seminaren, Übungen und Praktika werden erworbene Fachkenntnisse sowie entwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten Berufs orientierend in enger Verbindung mit unterrichtsrelevanten Inhalten gefestigt, vertieft und weiterentwickelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für das Fach Chemie ist zuständig für alle Fragen zu den Lehramtsstudiengängen im Fach Chemie. Er wird vom Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen-Fakultät bestellt. Ihm gehören drei Hochschullehrer/innen der Chemie, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Chemie und ein Student bzw. eine Studentin an.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. regelmäßige Berichterstattung an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Betroffene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss erneut zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Chemie der Universität

Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala Abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der zuständigen Hochschullehrers/In über die Note.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter Zeugnis relevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden für einzelne Module vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte eines Moduls ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte der beinhalteten Lehrveranstaltungen. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen (s. § 12) abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die Kontrolle von Studienleistungen erfolgt kontinuierlich in einer Folge verschiedener Leistungserfassungsschritte, wie zum Beispiel dem schriftlichen Lö-

sen von Übungsaufgaben, dem Anfertigen von Referaten, Protokollen, dem Schreiben von Klausuren, dem Absolvieren von Testaten und Bewertungsgesprächen. Der Leistungserfassungsprozess setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Für die Kontrolle der Studienleistungen sind die Hochschullehrer/Innen bzw. von ihnen beauftragte Wissenschaftler verantwortlich.

(2) Die Leistungserfassungsschritte dienen der Vorbereitung auf Prüfungsleistungen oder können selbst als solche ausgewiesen werden. Prüfungsleistungen dienen der Modulbenotung.

(3) Die Lehrkraft legt die Form des zur Lehrveranstaltung gehörenden Leistungserfassungsprozesses fest. Sie wird spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Chemie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Ist die Bewertung „nicht ausreichend“ können bis zu zwei Wiederholungen durchgeführt werden, wenn in der Modulbeschreibung keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(8) Die notwendigen Leistungserfassungsschritte innerhalb eines Moduls können im Falle einer als „nicht ausreichend“ (s. § 12) bewerteten Leistung nur zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung des Leistungserfassungsschrittes erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/Masterstudiums Chemie Lehramt, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Belegung der Lehrveranstaltungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung der Lehrveranstaltung muss in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Lehrveranstaltungswoche zurück genommen werden.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen in Grund- und Teilmodulen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt) |

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Vertiefende Fachmodule umfassen festgelegte Teilmodule, die einzeln bewertet werden und gewichtet nach den ihnen zugewiesenen Leistungspunkten in die Modulbewertung eingehen. Die Bewertung der Wahlpflichtmodule ergibt sich aus den entsprechend den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilmodule und einem Korrekturfaktor. Der Korrekturfaktor ist der Quotient aus der Zahl von Leistungspunkten, die mindestens für das Wahlpflichtmodul nachzuweisen sind und der Summe der Leistungspunkte der ausgewählten Teilmodule.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module, die erworbenen Leistungspunkte und die Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem wird eine Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der im § 17 und § 22 speziell ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Für die Festlegung des Prädikats für das vertiefende Fachmodul und das Wahlpflichtmodul gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3. Zur Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote aus den Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

Die Note der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis separat ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von dem/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die

Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad „Bachelor of Education“ im Lehramtsstudium Chemie stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt und die experimentelle Fähigkeit besitzt, um grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Chemie anzuwenden.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien erstes Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Module		Vorlesung		Seminar		Übung		Praktikum		SWS Gesamt	LP Gesamt
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
(GMB1)	Allgemeine Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB2)	Anorganische Chemie	4	6	3	3	-	-	4	4	11	13
(GMB3)	Organische Chemie	3	4,5	2	2	-	-	5	5	10	11,5
(GMB4)	Physikalische Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB5)	Didaktik der Chemie I	1	1,5	2	3	-	-	4	4	7	8,5
(GMB6)	Mathematik	2	3	-	-	2	2	-	-	4	5
(GMB7)	Physik	2	3	1	1	-	-	-	-	3	4
(BMB8)	Berufsfeldbezogenes Modul									4	5
	Computeranwendungen in der Chemie oder Chemie und Umwelt oder Didaktik der Naturwissenschaften	2	3	-	-	2	2	-	-		
		2	3	-	-	-	-	2	2		
		2	3	2	2	-	-	-	-		

Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches sowie erziehungswissenschaftliche und didaktisch-methodische Grundkenntnisse. Mit dem Abschluss erlangt der/die Kandidat/in keine Qualifikation für die Tätigkeit im Berufsfeld Lehramt.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für das Fach Chemie erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium der Chemie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(VMB)	Vertiefendes Fach-modul	7	10,5	-	-	-	-	-	-	-	7	10,5
	- Chemie der Metalle	1	1,5	-	-	-	-	-	-	-		
	- Koordinationschemie	2	3	-	-	-	-	-	-	-		
	- Polymerchemie	2	3	-	-	-	-	-	-	-		
	- Festkörperchemie	2	3	-	-	-	-	-	-	-		
(WMB)	Wahlpflichtmodul											
	- Naturstoffe	2	3	2	2	-	-	-	-	-	5	7,5
	- Aromaten und Heteroaromaten	2	3	-	-	-	-	-	-	-		
	- Bioanorg. Chemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-	-		
	- Module aus Nachbarwissenschaften ¹⁾											
Leistungspunkte insgesamt											71	89

(GMB) Grundmodul, (VMB) Vertiefendes Modul, (WMB) Wahlpflichtmodul

¹⁾ Module sind nicht obligatorisch im 2. Fach

(2) Im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien zweites Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Module	Vorlesung		Seminar		Übung		Praktikum		SWS Gesamt	LP Gesamt
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
(GMB1) Allgemeine Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB2) Anorganische Chemie	4	6	3	3	-	-	4	4	11	13
(GMB3) Organische Chemie	3	4,5	2	2	-	-	5	5	10	11,5
(GMB4) Physikalische Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB5) Didaktik der Chemie I	1	1,5	1	1,5	-	-	4	4	6	7
(GMB6) Mathematik	2	3	-	-	2	2	-	-	4	5
(BMB) Berufsfeldbezogenes Modul									4	5
Computeranwendungen in der Chemie oder Chemie und Umwelt oder Didaktik der Naturwissenschaften	2	3	-	-	2	2	-	-		
	2	3	-	-	-	-	2	2		
	2	3	2	2	-	-	-	-		
(VMB) Vertiefendes Fachmodul	3	4,5	-	-	-	-	-	-	3	4,5
- Koordinationschemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
- Chemie der Metalle	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
Leistungspunkte gesamt									58	70

(GMB) Grundmodul, (VMB) Vertiefendes Modul

(3) Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen erstes Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Module	Vorlesung		Seminar		Übung		Praktikum		SWS Gesamt	LP Gesamt
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
(GMB1) Allgemeine Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB2) Anorganische Chemie	4	6	3	3	-	-	4	4	11	13
(GMB3) Organische Chemie	3	4,5	2	2	-	-	5	5	10	11,5
(GMB4) Physikalische Chemie	4	6	2	2	-	-	4	4	10	12
(GMB5) Didaktik der Chemie I	1	1,5	1	1,5	-	-	3	3	5	6
(GMB6) Mathematik	2	3	-	-	2	2	-	-	4	5

(BMB)	Berufsfeldbezogenes Modul Computeranwendungen in der Chemie oder Chemie und Umwelt oder Didaktik der Naturwissenschaften	2	3	-	-	2	2	-	-	2	5
		2	3	-	-	-	-	2	2		
		2	3	2	2	-	-	-	-		
(VMB)	Vertiefende Fachaspekte - Koordinationschemie - Chemie der Metalle	3	4,5	-	-	-	-	-	-	3	4,5
		2	3	-	-	-	-	-	-		
		1	1,5	-	-	-	-	-	-		
Leistungspunkte gesamt										55	69

(GMB) Grundmodul, (VMB) Vertiefendes Modul

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Sie kann in allen Fachdisziplinen des Institutes für Chemie im letzten Semester des Bachelorstudiums angefertigt werden.

(2) Themen für Bachelorarbeiten können von jedem Mitglied des Lehrkörpers mit Lehrbefugnis und den Juniorprofessoren/Innen vergeben werden. Der Themensteller oder ein von ihm benannter Wissenschaftler fungieren als direkter Betreuer.

(3) Die Themenvergabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Sie erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen des sechsten Semesters. Die Bachelorarbeit wird Semester begleitend in einer Bearbeitungszeit von drei Monaten angefertigt.

(4) Die Arbeit gilt mit ihrer Abgabe beim Prüfungsamt oder der Poststelle der Universität vor Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(5) Die Arbeit ist gebunden in drei Exemplaren abzugeben. Sie wird maschinell erstellt und überschreitet in der Regel nicht einen Umfang von 50 DIN A4 Seiten. Die Seiten sind fortlaufend nummeriert. Alle verwendeten Quellen werden im Text gekennzeichnet und in einem Quellenverzeichnis zusammengefasst. Der Kandidat versichert schriftlich, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und alle verwendeten Quellen angegeben hat.

(6) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Im Krankheitsfall ist die Fristverlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung zu bewilligen.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet

werden. Der Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und erteilt eine Benotung gemäß § 12. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter bzw. Gutachterinnen abschließend.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1, 2 bzw. 3 erbracht wurden. Danach erfolgt die Graduierung gemäß § 13.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Mit dem Masterstudium soll aufbauend auf dem Bachelorstudiengang der akademische Grad „Master of Education“ erreicht werden. Während des Studiums vertieft der Studierende seine Fach- und Methodenkompetenz. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Entwicklung der Vermittlungskompetenz die für die Gestaltung eines praxisrelevanten Chemieunterrichts notwendig ist. Mit dem Abschluss erlangt der/die Kandidat/in die Qualifikation für die Tätigkeit im Berufsfeld Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Masterstudium für das Lehramt an der Universität Potsdam mit Chemie als erstem oder zweitem Fach ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums mit der gleichen Fächerkombination und für den gleichen schulischen Bildungsgang. In

Ausnahmen kann auch der Abschluss eines anderen Bachelorstudiengangs (insbesondere eines Bachelorstudiums in Chemie) für das Masterstudium im Lehramt Chemie qualifizieren. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über entsprechende zusätzliche Nachholauflagen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien erstes Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

		Vorlesung		Seminar		Übung		Praktikum		SWS	LP
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	Gesamt	Gesamt
Module											
(GMM)	Didaktik der Chemie II	1	1,5	4	5,5	2	4	-	-	7	11
(WMM)	Wahlpflichtmodul									11	14
	- Spektroskop. Methoden ¹	3	4,5	1	1	-	-	1	1		
	- Physikalische Chemie ¹										
	Arbeitsmethoden	3	4,5	2	2	-	-	-	-		
	- Computergestützte Experimente	1	1,5	-	-	1	1,5	-	-		
	- Kolloidchemie										
	- Stereochemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
	- Kernchemie	2	3	2	2	-	-	-	-		
	- Zusätzliche Chemiemodule des BA Chemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
Leistungspunkte insgesamt										18	25

(GMM) Grundmodul, (WMM) Wahlpflichtmodul, ¹⁾ Veranstaltungen sind nur alternativ zu belegen.

(2) Im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien zweites Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

		Vorlesung		Seminar	SWS	Übung		Praktikum		SWS	LP
		SWS	LP	LP		SWS	LP	SWS	LP	Gesamt	Gesamt
Module											
(GMM)	Didaktik der Chemie II	1	1,5	4	5,5	2	4	-	-	7	11
(WMM)	Wahlpflichtmodul									10	14
	- Spektroskop. Methoden ¹	3	4,5	1	1	-	-	1	1		
	- Physikalische Chemie ¹	3	4,5								
	Arbeitsmethoden			2	2	-	-	-	-		
	- Computergestützte Experimente	1	1,5	-	-	-	-	1	1,5		
	- Kolloidchemie	2	3	1	1	-	-	-	-		
	- Naturstoffe	2	3	-	-	-	-	-	-		
	- Bioanorganische Chemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
	- Kernchemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
	- Polymerchemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
	- Festkörperchemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
	- Stereochemie	2	3	2	2	-	-	-	-		
	- Zusätzliche Chemiemodule des BA Chemie										
Leistungspunkte insgesamt										17	25

(GMM) Grundmodul, (WMM) Wahlpflichtmodul, ¹⁾ Veranstaltungen sind nur alternativ zu belegen.

(3) Im Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen erstes Fach sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Module	Vorlesung		Seminar		Übung		Praktikum		SWS LP Gesamt	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
(GMM) Didaktik der Chemie II	1	1,5	2	2,5	2	4	-	-	5	8
(VMM) Vertiefendes Fachmodul	4	6	-	-	-	-	-	-	4	6
- Festkörperchemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
- Polymerchemie	2	3	-	-	-	-	-	-		
(WMM) Wahlpflichtmodul									4	6
Computergestützte Experimente	1	1,5	-	-	-	-	1	1,5		
Naturstoffe										
Kernchemie	2	3	2	2	-	-	-	-		
Bioanorganische Chemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
Kolloidchemie	1	1,5	-	-	-	-	-	-		
Aromaten und Heteroaromaten	2	3	-	-	-	-	-	-		
	2	3	-	-	-	-	-	-		
Leistungspunkte insgesamt									13	20

(GMM) Grundmodul, (WMM) Wahlpflichtmodul

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im ersten Fach des Masterstudiums geschrieben. Mit der Abschlussarbeit soll die/der Kandidat/in zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachwissenschaftliches und oder didaktisch-methodisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Themen für Masterarbeiten können von jedem Mitglied des Lehrkörpers mit Lehrbefugnis und den Juniorprofessoren/Innen vergeben werden. Der Themensteller oder ein von ihm benannter Wissenschaftler fungieren als direkter Betreuer.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu ei-

nem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen.

(7) Die Abschlussarbeit ist gedruckt und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und erteilt eine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Die Benotung muss mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen. Die Note für die Masterarbeit wird auf dem Masterzeugnis ausgewiesen.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Im Vortrag werden die wissenschaftliche Fragestellung der Abschlussarbeit, der methodische Lösungsansatz, die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert. Die anschließende Befragung zur Arbeit und zum wissenschaftlichen Umfeld muss zeigen, dass der/die Kandidat/in sein Thema auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse aus dem Masterstudium und der Fachliteratur bearbeitet hat. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Die Gesamtnote für das Modul „Masterarbeit“ setzt sich zu 2/3 aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 1/3 aus der Note für die Disputation zusammen.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium gilt als erfolgreich beendet, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Chemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Chemie vom 9. Mai 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Chemie befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Chemie die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Chemie an der Universität Potsdam vom 9. Mai 1996, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 3/98, S. 47), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module für die Studiengänge Lehramt Chemie:

Grundmodule (GMB):

Name des Moduls:	Allgemeine Chemie - GMB 1-
Anzahl der Leistungspunkte:	12 (V:6, S:2, P:4)
Anzahl der SWS:	10 (4 V, 2 S, 4 P)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar und Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:	Die Studierenden lernen wesentliche Grundprinzipien und allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Chemie kennen und werden befähigt, daraus Schlussfolgerungen für Zusammenhänge zwischen Aufbau der Atome, chemischer Bindung, Struktur und Eigenschaften der Stoffe abzuleiten. Im Rahmen der laborpraktischen Ausbildung werden die Studierenden mit unverzichtbaren Arbeitsmethoden der Chemie vertraut gemacht und erwerben Kenntnisse über die Durchführung anorganischer Analysen und über die Anfertigung anorganischer Präparate.

Die Leistungspunkte im Praktikum werden durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für die Vorlesung und das Seminar setzen die bestandene Klausur voraus. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote.

Name des Moduls:	Anorganische Chemie - GMB 2-
Anzahl der Leistungspunkte:	13 (V:6, S:3, P:4)
Anzahl der SWS:	11 (4 V, 3 S, 4 P)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar und Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:	Im Modul Anorganische Chemie stehen in den Experimentalvorlesungen die Eigenschaften von Stoffen, ihre Bindungsverhältnisse und ihre chemischen Reaktionsweisen im Mittelpunkt. Die Studierenden lernen wesentliche Grundprinzipien und allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Chemie kennen und werden befähigt, daraus Schlussfolgerungen für Zusammenhänge zwischen Aufbau der Atome, chemischer Bindung, Struktur und Eigenschaften der Stoffe abzuleiten. Im Rahmen der laborpraktischen Ausbildung werden die Studierenden mit unverzichtbaren Arbeitsmethoden der Chemie vertraut gemacht und erwerben Kenntnisse über die Durchführung anorganischer Analysen und über die Anfertigung anorganischer Präparate. Im Seminar „Gefahrstoffe“ werden die Studierenden mit den Rechtsnormen für den Umgang mit Gefahrstoffen vertraut gemacht. Schwerpunkt sind die Richtlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht, explizite im Chemieunterricht. Praxisrelevante Beispiele sollen vorgestellt und diskutiert werden.

Die Leistungspunkte im Praktikum werden durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für die Vorlesung und das Seminar setzen die bestandene Klausur voraus. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote. Für das Seminar „Gefahrstoffe“ wird ein gesonderter Nachweis erteilt.

Name des Moduls:	Organische Chemie -GMB 3 -
Anzahl der Leistungspunkte:	11,5 (V:4,5, S:2, P:5)
Anzahl der SWS:	10 (3 V, 2 S, 5 P)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung, Seminar und Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme:	bestandene Module Allgemeine und Anorganische Chemie

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

Im Modul Organische Chemie werden in der Experimentalvorlesung sowohl die wesentlichen organisch-chemischen Stoffklassen als auch die wichtigsten Reaktionsmechanismen behandelt. Dabei wird der Zusammenhang zwischen Struktur, Eigenschaften und Reaktionsverhalten aufgezeigt. Wichtige Verbindungsklassen wie z. B. Naturstoffe, Farbstoffe und Wirkstoffe werden auch unter Berücksichtigung ihrer technischen Bedeutung behandelt. In der laborpraktischen Ausbildung wenden die Studierenden allgemeine Arbeitsmethoden für die Trennung bzw. Reinigung organischer Stoffe sowie für die Bestimmung physikalischer Konstanten an.

Die Leistungspunkte im Praktikum werden durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für die Vorlesung setzen eine bestandene Klausur voraus. Die Leistungspunkte für das Seminar, werden durch benotete Vorträge der Studenten belegt. Die Klausurnote ist die Modulnote.

Name des Moduls:**Anzahl der Leistungspunkte:****Anzahl der SWS:****Veranstaltungstypen:****Voraussetzungen für die Teilnahme:****Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:****Physikalische Chemie - GMB 4 -**

2 (V:6, Ü:2, P:4)

10 (4 V, 2 Ü, 4 P)

Vorlesung, Übung und Praktikum

bestandene Module Allgemeine und Anorganische Chemie, Organischer Chemie, Mathematik

Im Modul Physikalische Chemie werden die Studierenden mit den begrifflichen und theoretischen Grundlagen der chemischen Thermodynamik, der Reaktionskinetik und der Elektrochemie vertraut gemacht. Ziel ist es, das Verständnis für die Anwendung mathematisch-physikalischer Methoden und physikalischer Messverfahren bei der Lösung chemischer Probleme zu entwickeln. In der Vorlesungsbegleitenden Übung wird das erworbene Wissen bei der Lösung vielfältiger Aufgaben gefestigt. Die theoretisch eingeführten Sachverhalte werden im Grundpraktikum experimentell bestätigt. Dabei wenden die Studierenden die in Vorlesung und Übung besprochenen physikalisch-chemischen Arbeitstechniken praktisch an.

Die Leistungspunkte im Praktikum werden durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für Vorlesung und Übung setzen zwei bestandene Klausuren voraus. Die Modulnote resultiert aus den beiden Klausurnoten, die prüfungsrelevant sind und im gleichen Semester erlangt wurden. Bei Nichtbestehen kann jede Klausur einmal wiederholt werden.

Name des Moduls:**Anzahl der Leistungspunkte:****Anzahl der SWS:****Veranstaltungstypen:****Voraussetzungen für die Teilnahme:****Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:****Mathematik - GMB 6 -**

5 (V:3, Ü:2)

4 (2 V, 2 Ü)

Vorlesung und Übung

keine

Im Modul werden notwendige mathematische Voraussetzungen für das Verständnis und die quantitative Beschreibung chemischer und physikalischer Sachverhalte gelegt. Ziel ist es, die Studenten zu befähigen, mathematische Zusammenhänge zu erkennen und Gesetze und Methoden anzuwenden, soweit sie für das Verständnis chemischer Sachverhalte bedeutsam sind.

Die Leistungspunkte für Vorlesung und Übung setzen die bestandene Klausur voraus. Die Klausurnote ergibt die Modulnote.

Name des Moduls: Physik - GMB 7 -
Anzahl der Leistungspunkte: 4 (V:2, S:1)
Anzahl der SWS: 3 (2 V, 1 S)
Veranstaltungstypen: Vorlesung und Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Im Modul werden grundlegende physikalische Begriffe, Zusammenhänge, Gesetze und Methoden behandelt, so weit sie für das Verständnis chemischer Sachverhalte bedeutsam sind. Ziel ist es, die Studenten zu befähigen, physikalische Zusammenhänge zu erkennen sowie Gesetze und Methoden anzuwenden. Die Vorlesung und das Seminar Physik sind obligatorisch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien 1. Fach Chemie.
 Die Leistungspunkte für das Modul werden nach bestandener Klausur vergeben. Die Klausurnote ergibt die Modulnote.

Name des Moduls: Didaktik der Chemie I - GMB 5 -
Anzahl der Leistungspunkte: 8,5 (V:1,5, S:3, P:4) Lehramt an Gymnasien 1. Fach
 7 (V:1,5, S:1,5, P:4) Lehramt an Gymnasien 2. Fach
 6 (V:1,5, S:1,5, P:3) Lehramt P/S I, 1. Fach
Anzahl der SWS: 7 (1 V, 2 S, 4 P) Lehramt an Gymnasien 1. Fach
 6 (1 V, 1 S, 4 P) Lehramt an Gymnasien 2. Fach
 5 (1 V, 1 S, 3 P) Lehramt P/S I, 1. Fach
Veranstaltungstypen: Vorlesung, Seminar und Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme: Für die Zulassung zum Modul sind die erworbenen Leistungspunkte aus den Modulen Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie aus mindestens einem Modul der Schulpädagogik und einer Praxisstudie nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt im Sommersemester.
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Im Modul Didaktik der Chemie I werden Fragen der Stoffauswahl und theoretische Grundlagen didaktisch-methodischer Gestaltung von Chemieunterricht praxisrelevant behandelt. Das Seminar dient der Diskussion von theoretischen Grundlagen und von Möglichkeiten ihrer Umsetzung. Im Praktikum „Chemische Schulexperimente“ werden Verständnis für die Spezifik des Experimentierens im Chemieunterricht und Fertigkeiten im Umgang mit unterrichtsrelevanten Geräten und Chemikalien entwickelt.
 Die Vergabe der Leistungspunkte für die Vorlesung und das Seminar setzen die bestandene Klausur voraus. Das Praktikum schließt mit einem Demonstrationsvortrag ab. Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage der erfolgreich durchgeführten Experimente und des Demonstrationsvortrages vergeben. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote.

Name des Moduls: Didaktik der Chemie II - GMM -
Anzahl der Leistungspunkte: Lehramt an Gymnasien, 1. Fach
 - Vorlesung 1,5
 - Seminar II 1,5
 - Seminar 3
 - Schulpraktische Übungen 4
 - Seminar Schulpraktische Übungen 1
 Gesamt: 11 LP
 Lehramt P/S I, 1. Fach
 - Vorlesung 1,5
 - Seminar I 1,5
 - Schulpraktische Übungen 4
 - Seminar Schulpraktische Übungen 1
 Gesamt: 8 LP

Anzahl der SWS:

Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach

- Vorlesung 1
- Seminar II 1
- Seminar III 2
- Schulpraktische Übungen 2
- Seminar Schulpraktische Übungen 1

Gesamt: 7 SWS

Lehramt P/S I, 1. Fach

- Vorlesung 1
- Seminar I 1
- Schulpraktische Übungen 2
- Seminar Schulpraktische Übungen 1

Gesamt: 5 SWS

Veranstaltungstypen:**Voraussetzungen für die Teilnahme:****Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:**

Vorlesung, Seminar, Praktikum und Schulpraktische Übungen

Didaktik I im Bachelor Lehramt Chemie

In diesem Modul werden Fragen der Stoffauswahl und theoretische Grundlagen didaktisch-methodischer Gestaltung von Chemieunterricht in ihrer Komplexität diskutiert. Seminare dienen der Diskussion von theoretischen Grundlagen und von Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Chemieunterricht. Spezifische didaktisch-methodische Aspekte der Sekundarstufe II werden im Seminar III behandelt. Praktische Anwendung der theoretischen und experimentellen Kenntnisse erfolgt in Semester begleitenden Übungen in der Schule. Die Studenten sollen insbesondere befähigt werden, Unterrichtsstunden zu planen, Theorie- und Praxis geleitet durchzuführen und zu analysieren. Das Modul erstreckt sich über Wintersemester und Sommersemester.

Die Leistungspunkte für die Vorlesung und das Seminar setzen die bestandene Klausur voraus. Die Leistungspunkte für die schulpraktischen Übungen werden für die Durchführung von mindestens drei erfolgreich vorbereiteten, durchgeführten und analysierten Unterrichtsstunden und der Hospitationstätigkeit vergeben. Das Seminar III schließt mit einem Referat ab. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote.

Teilmodule des vertiefenden Fachmoduls und des Wahlpflichtmoduls:**Name des Moduls:****Anzahl der Leistungspunkte:****Anzahl der SWS:****Veranstaltungstypen:****Voraussetzungen für die Teilnahme:****Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:****Koordinationschemie - VMB -**

3 (V:3)

2 (2 V)

Vorlesung

Die Eintrittsvoraussetzungen sind die Leistungspunkte für die Grundmodule Allgemeine und Anorganische Chemie.

Im Modul vertiefen die Studenten ihre Kenntnisse zu wesentlichen Inhalten der Koordinationschemie. Die vermittelten Inhalte tragen zu einem tieferen Verständnis über Zusammenhänge zwischen Reaktionsablauf und strukturellen Gegebenheiten bei. Inhaltlich werden neben den Grundlagen (Bindungsmodelle, Nomenklatur, Stereochemie) ausgewählte, spezielle Aspekte der Koordinationschemie (wie z.B. Ligandenfeldtheorie, analytische Besonderheiten, Katalyse) anhand von Beispielen näher betrachtet.

Die Benotung erfolgt auf der Basis der bestandenen Klausur.

Name des Moduls:**Anzahl der Leistungspunkte:****Anzahl der SWS:****Veranstaltungstypen:****Voraussetzungen für die Teilnahme:****Spektroskopische Methoden - WMM -**

6,5 (V:4,5, S:1, P:1)

5 (3 V, 1 S, 1 P)

Vorlesung, Seminar und Praktikum

keine

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

Im Modul Spektroskopische Methoden werden Kenntnisse über moderne Methoden der Stofftrennung und über instrumentell-analytische Methoden der Element- und Strukturanalytik hinsichtlich qualitativer und quantitativer Aspekte vermittelt. Schwerpunkt bilden dabei die molekül-spektroskopischen Methoden NMR-, IR-, UV-VIS-Spektroskopie sowie die Massenspektrometrie. Die Kenntnisse über die analytischen Methoden werden in einem begleitenden Praktikum vertieft. Das Modul erstreckt sich über ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester. Nach Kursabschluss sind die Studenten in der Lage, unter kombinierten Einsatz von MS, IR, UV-VIS und NMR die Struktur kleiner organischer (nicht polymer) Verbindungen zu ermitteln.

Die Leistungspunkte im Praktikum werden durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für Vorlesung und Seminar setzen die bestandene Klausur voraus. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote.

Name des Moduls:

Polymerchemie - VMB LA Gym. 1. Fach - MM LA Gym.

Anzahl der Leistungspunkte:

2. Fach -

Anzahl der SWS:

3 (V:3)

Veranstaltungstypen:

2 (2 V)

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Vorlesung

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

keine

Im Modul Polymerchemie werden die Studierenden mit aktuellen Methoden und Theorien der Synthese von Homo- und Copolymeren vertraut gemacht. Umfassende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Struktur und Eigenschaften von Polymeren werden vermittelt. Darüber hinaus stehen Fragen der Thermodynamik der Polymere, moderne Methoden der Polymeranalytik sowie mechanische, optische und elektrische Eigenschaften von Polymeren im Mittelpunkt der Vorlesung. Qualifikationsziel ist es Grundlagen zur Synthese, Charakterisierung und Anwendung Polymerer Werkstoffe zu vermitteln.

Es schließt mit einer Klausur ab. Die Klausurnote ist zugleich die Modulnote.

Name des Moduls:

Computergestützte Experimente - WMM -

Anzahl der Leistungspunkte:

3 (V:1,5, Ü:1,5)

Anzahl der SWS:

2(1 V, 1 Ü)

Veranstaltungstypen:

Vorlesung und Übung

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Voraussetzung für die Zulassung zum Modul ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum chemische Schulerperimente und die Teilnahme an der Grundvorlesung/Seminar Didaktik der Chemie.

Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

Im Modul Computergestützte Experimente werden die in den Fachmodulen und dem Modul Didaktik der Chemie erworbenen theoretischen Grundlagen für die Gestaltung von Chemieunterricht am Beispiel des Einsatzes von Computerprogrammen zusammengeführt und angewendet. In der Übung werden von den Studierenden selbständig Computergestützte Experimente durchgeführt. Sie werden befähigt, diese Experimente im Chemieunterricht zu integrieren.

Die Übung schließt mit einem Demonstrationsvortrag ab. Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage der erfolgreich durchgeführten Experimente und des Demonstrationsvortrages vergeben.

Name des Moduls: Kolloidchemie I - WMM -
Anzahl der Leistungspunkte: 3 (V:3)
Anzahl der SWS: 2 (2 V)
Veranstaltungstypen: Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine
Inhaltsbeschreibung und Qualifikationsziele: Im Modul Kolloidchemie werden zusammenfassend und vertiefend Kenntnisse über Gesetzmäßigkeiten und praktische Bedeutung von Kolloiden vermittelt. Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung stehen die Besonderheiten des kolloidalen Zustands, die elektrischen und optischen Eigenschaften von Kolloiden, ihre Rolle in den verschiedenen Bereichen der Natur und die bewusste Ausnutzung der Besonderheiten in den unterschiedlichen Anwendungsgebieten. Qualifikationsziel ist, kolloidchemische Phänomene zu verstehen und einzuordnen.

Das Modul schließt mit einer Klausur ab.

Name des Moduls: Naturstoffe I - WMM -
Anzahl der Leistungspunkte: 3 (V:3)
Anzahl der SWS: 2 (2 V)
Veranstaltungstypen: Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Im Modul Naturstoffe I erwerben die Studenten Grundkenntnisse über wichtige Naturstoffe und die Chemie der Heterocyclen. In der Vorlesung stehen Stereochemische Aspekte, mechanistische Gesichtspunkte und neue Synthesemethoden im Mittelpunkt der Betrachtung.

Das Modul schließt mit einer Klausur ab.

Name des Moduls: Bioanorganische Chemie - WMB LA Gym. 1. Fach - WMM
Anzahl der Leistungspunkte: LA Gym. 2. Fach -
Anzahl der SWS: 1,5 (V:1,5)
Veranstaltungstypen: 1 (1 V)
Voraussetzungen für die Teilnahme: Vorlesung
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Prüfung im Modul Anorganische Chemie.
 Im Modul erwerben die Studenten grundlegende Kenntnisse über die Rolle der chemischen Elemente im biologischen Kreislauf. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Rolle der Bioelemente anhand ausgewählter Beispiele. Im Vordergrund stehen Metall-Management (Speicherung und Transport), Elektronentransport, Metalloenzyme, Sauerstoff-Management, Biomineralisation und einige toxikologische Aspekte sowie die therapeutische Verwendung von Koordinationsverbindungen.

Das Modul schließt mit einer Klausur ab.

Name des Moduls: Chemie der Metalle - VMB -
Anzahl der Leistungspunkte: 1,5 (V:1,5)
Anzahl der SWS: 1 (1 V)
Veranstaltungstypen: Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme: Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Klausur im Modul Anorganische Chemie.
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten: Im Modul Chemie der Metalle erfolgt eine Übersichtsdarstellung über die Systematik der metallischen Elemente. Neben den periodischen Veränderungen der chemischen Eigenschaften der Metalle wird ihre Herstellung aus Erzen behandelt. Es werden alle Metalle des s-Blocks, des p-Blocks und des d-Blocks betrachtet. Von den f-Block-Metallen werden ausgewählte Vertreter besprochen. Die

Studenten erweitern ihr Wissen über weitere ausgewählte Metalle, insbesondere Übergangsmetalle.

Das Modul schließt mit einer Klausur ab.

Name des Moduls:	Aromaten und Heteroaromaten - WMB LA Gym. 1. Fach - WMM LA Gym. 2. Fach -
Anzahl der Leistungspunkte:	3 (V:3)
Anzahl der SWS:	2 (2 V)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Eintrittsvoraussetzung ist der Nachweis der Leistungspunkte aus dem Modul Organische Chemie.
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:	Im Modul Aromatenchemie stehen alle Aspekte der modernen Aromatenchemie im Mittelpunkt der Betrachtung. Damit verbunden wird die Substitution von Aromaten aus der Sicht möglicher Reaktionsmechanismen diskutiert. Spezielle aromatische und heteroaromatische Verbindungen werden weiterführend behandelt und insbesondere ihre Synthese und industrielle Bedeutung beleuchtet. Qualifikationsziel des Moduls ist die vertiefende Kenntnis über Aromatenchemie und deren Anwendung in der organischen Synthese.

Das Modul schließt mit einer Klausur ab.

Name des Moduls:	Physikalisch-Chemische Arbeitsmethoden - WMM -
Anzahl der Leistungspunkte:	6,5 (V:4,5, S:2)
Anzahl der SWS:	5 (3 V, 2 S)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung und Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:	Im Modul Physikalisch-Chemische Arbeitsmethoden werden in anschaulicher Weise die physikalisch-chemischen Grundlagen ausgewählter spektroskopischer Methoden behandelt. Anhand einfacher Modelle, wie Quantenzahlen, Harmonischer Oszillator und Stabmagnet im äußeren Magnetfeld, werden die Wechselwirkungen zwischen elektro-magnetischer Strahlung und Stoff diskutiert. Für die Modelle werden die Resonanzbedingungen abgeleitet. Mit dem Modul sollen die Lehramtsstudenten gezielt befähigt werden, den Schwerpunkt „Neuere Analyseverfahren“ im Chemieunterricht der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

Die Vergabe der Leistungspunkte und die Modulbewertung erfolgen auf der Basis der bestandenen Klausur.

Name des Moduls:	Stereochemie - WMM -
Anzahl der Leistungspunkte:	5 (V:3, S:2)
Anzahl der SWS:	4 (2 V, 2 S)
Veranstaltungstypen:	Vorlesung und Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:	Die Vorlesung behandelt Stereoisomerie, Konformationsanalyse, die Elemente und Deskriptoren der Chiralität, chiroptische Eigenschaften, Struktur und Reaktivität, asymmetrische Synthesen. Übungen und vertiefende Aspekte werden im Seminar behandelt. Qualifikationsziel des Moduls ist die vertiefende Kenntnis der Stereochemie, deren Anwendung in der Organischen Chemie im Seminar erarbeitet werden soll.

Die Vergabe der Leistungspunkte und die Modulbewertung erfolgen auf der Basis der bestandenen Klausur.

Berufsfeldbezogene Module:

Name des Moduls:
Anzahl der Leistungspunkte:
Anzahl der SWS:
Veranstaltungstypen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

Computeranwendungen in der Chemie – GMB 8 -

5 (V:3, Ü:2)
4 (2 V, 2 Ü)
Vorlesung und Übung
keine

Im Rahmen des Moduls wird der Einsatz der Rechentechnik für die Lösung chemischer Probleme diskutiert. Die Studenten werden mit den Betriebssystemen Windows und Linux vertraut gemacht. Sie erhalten grundlegende Kenntnisse in Textverarbeitung und Tabellenkalkulation. Die Studenten werden befähigt, mit Formelprogrammen zu arbeiten.

Die Leistungspunkte für die Vorlesung und Übung setzen das bestandene Abschlusstest voraus. Die Testnote ergibt die Modulnote.

Name des Moduls:
Anzahl der Leistungspunkte:
Anzahl der SWS:
Veranstaltungstypen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:
Qualifikationsziele und Prüfungsmodalitäten:

Chemie und Umwelt - GMB 8 -

5 (V:3, P:2)
4 (2 V, 2 P)
Vorlesung und Praktikum

Die Eintrittsvoraussetzung sind die Leistungspunkte für die Grundmodule Anorganische Chemie und Organische Chemie. Im Modul Umweltchemie werden die Studierenden mit wichtigen Schadstoffgruppen der Hydrosphären-, Atmosphären- und Lithosphärenbelastung vertraut gemacht. An ausgewählten Beispielen werden die konkrete Schadstoffwirkung und die aktuelle Belastungssituation diskutiert. Für die besprochenen Schadstoffe werden moderne Methoden der Umweltanalytik vorgestellt. Zugleich werden die Studenten befähigt, aktuelle umwelt-chemische Fragestellungen inhaltlich zu erschließen und zu werten. Im Praktikum vertiefen die Studierenden ihre erworbenen umwelt-analytischen Kenntnisse. Der Einordnung umweltanalytischer Verfahren und umwelt-chemischer Sachverhalte in den Unterricht wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Leistungspunkte für das Praktikum sind durch Protokolle belegt. Die Leistungspunkte für die Vorlesung setzen eine bestandene Klausur voraus. Die Klausurnote ist zugleich Modulnote.

Anlage 2

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Chemie

Lehramt an Gymnasien 1. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
Allgemeine Chemie	4V, 2S, 4P				12
Anorganische Chemie		4V, 3S, 4P			13
Organische Chemie			3V, 2S, 5P		11,5
Physikalische Chemie				4V, 2S, 4P	12
Mathematik	2V, 2Ü				5
Physik			2V, 1S		4
Berufsfeldbezogene Module				2V, 2P	5
					62,5

Im 5. und 6. Semester sind die Module: Didaktik der Chemie I mit 8,5 LP, das vertiefende Fachmodul mit 10,5 LP und das Wahlpflichtmodul mit 7,5 LP zu absolvieren sowie die Bachelorarbeit anzufertigen.

Lehramt an Gymnasien 2. Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
Allgemeine Chemie	4V, 2S, 4P				12
Anorganische Chemie		4V, 3S, 4P			13
Organische Chemie			3V, 2S, 5P		11,5
Physikalische Chemie				4V, 2S, 4P	12
Mathematik	2V, 2Ü				5
Berufsfeldbezogene Module				2V, 2P	5
					58,5

Im 5. und 6. Semester sind die Module: Didaktik der Chemie I mit 7 LP und das vertiefende Fachmodul mit 4,5 LP zu absolvieren sowie die Bachelorarbeit anzufertigen.

Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach

Masterstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
Didaktik II	IV, 2S, 2SPÜ	2S			11
Wahlpflicht	V;S;P	V;S;P			14
			Masterarbeit		20
				Praktikum	10
Leistungspunkte gesamt					55

LP = Leistungspunkte

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen erstes Fach

Bachelorstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	LP
Allgemeine Chemie	4V, 2S, 4P				12
Anorganische Chemie		4V, 3S, 4P			13
Organische Chemie			3V, 2S, 5P		11,5
Physikalische Chemie				4V, 2S, 4P	12
Mathematik	2V, 2Ü				5
Berufsfeldbezogene Module				2V, 2P	5
					58,5

Im 5. und 6. Semester sind die Module: Didaktik der Chemie I mit 6 LP und das vertiefende Fachmodul mit 4,5 LP zu absolvieren sowie die Bachelorarbeit anzufertigen.

Masterstudium Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	LP
Didaktik II	IV, 2S, 2SPÜ			8
Wahlpflicht	V;S;P			12
		Praktikum		10
			Masterarbeit	20
Leistungspunkte gesamt				50

LP = Leistungspunkte

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt an Gymnasien, im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam

Vom 7. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 7. Oktober 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für das Fach Englisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie für das Ergänzungsstudium erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil
§ 1	Inhalt und Ziel des Studiums
§ 2	Gliederung des Studiums
§ 3	Dauer des Studiums
§ 4	Abschlussgrade
§ 5	Prüfungsmodalitäten
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Notenskala
§ 8	Leistungserfassungsprozess
§ 9	Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 10	Prüfungsausschuss
§ 11	Nachteilsausgleich
§ 12	Anerkennung von Leistungen
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
§ 14	Versäumnis, Täuschung
II.	Bachelorstudium und Erweiterungsstudium
§ 15	Ziel des Bachelorstudiums
§ 16	Zugangsvoraussetzungen
§ 17	Inhalt des Bachelorstudiums
§ 18	Bachelorarbeit
§ 19	Abschluss des Bachelorstudiums
III.	Masterstudium und Ergänzungsstudium
§ 20	Ziel des Masterstudiums
§ 21	Zugangsvoraussetzungen
§ 22	Inhalt des Masterstudiums
§ 23	Masterarbeit
§ 24	Abschluss des Masterstudiums
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 25	Ungültigkeit der Graduierung
§ 26	Übergangsbestimmungen
§ 27	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Dezember 2004.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Englisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen einen wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und schulpraktische Fertigkeiten an. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu bewerten und in der Schule zu vermitteln.

(3) Im Bachelorstudium für das Fach Englisch werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik gelegt und die vorhandenen sprachpraktischen Kenntnisse grundlegend erweitert.

(4) Im Masterstudium werden die vorhandenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik vertieft und die sprachpraktischen Fähigkeiten vervollkommen. Außerdem werden für den Lehrerberuf relevante praktische Fähigkeiten entwickelt.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, einen Studienabschnitt von ein bis zwei Semestern im Ausland zu absolvieren. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden in der Regel auf das Studium angerechnet (s. § 12). Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums und das Ergänzungsstudium im Masterstudium angesiedelt.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien (LAG) umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe (LSIP) umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 (-1) LP
2. Fach oder Lernbereiche (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

Das Studium für das Erweiterungsfach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) im Lehramt umfasst

70 LP

(4) Das Masterstudium LAG umfasst 120 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Praktikum	20 LP
Insgesamt	120 LP

(5) Das Masterstudium LSIP umfasst 90 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Masterarbeit	15 LP
Praktikum	20 LP
Insgesamt	90 LP

Das Ergänzungsstudium für das Fach Englisch umfasst 25 Leistungspunkte.

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(3) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Um die vorgegebene Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die einzelnen Module, deren Inhalte oftmals aufeinander aufbauen, in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben Studienverlaufspläne, die die Studierenden in der Studienfachberatung erhalten können. Bei Abweichung von diesem Plan ist auf die jeweiligen Einschreibevoraussetzungen für die einzelnen Module zu achten (siehe Anlage 1 Modulbeschreibungen). Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

(5) Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium im Vollzeitstudium beträgt zwei Semester.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Englisch das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus.

(2) Die erfolgreiche Belegung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Angabe der Lehrveranstaltung, in der dieser erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 7,
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des *European Credit Transfer Systems* (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erbrachten Leistungen bestimmt (s. § 8).

§ 7 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt) |

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung erteilt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von durch das Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Textarbeit, Referaten, schriftlichen Arbeiten, mündlichen Überprüfungen u.ä. und setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses sowie die Zusammensetzung der Note rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung, schriftlich bekannt. In der Regel stellt die abschließende Note das arithmetische Mittel der in der Lehrveranstaltung erbrachten Teilnoten dar. Dies gilt auch für die Ermittlung der Modulnoten.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Lehramtsstudiengänge Englisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das jeweils erste Fachsemester werden Belegpunkte (BP) in folgender Höhe vergeben:

Bachelorstudium

1. Fach LAG	145 BP
2. Fach LAG sowie 1. und 2. Fach LSIP (sowie Erweiterungsfach)	120 BP

Masterstudium

1. und 2. Fach LAG	40 BP
1. Fach LSIP	35 BP

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich automatisch die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Masterarbeit und des Praktikums - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung allerdings fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gut geschrieben.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen/ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Überprüfung der Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festsetzung der Anzahl der Leistungspunkte auf Antrag des Institutsrates.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an das Institut über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ord-

nung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.

5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Institutsrates durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzugeben. Die Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge Englisch an der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Englisch an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf der in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss entsprechend den geltenden Festlegungen festgestellt.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das

Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnisse, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, greifen die entsprechenden Bestimmungen der Universität Potsdam. Alles Weitere regelt der Prüfungsausschuss. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad *Bachelor of Arts* im Lehramtsstudium Englisch stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für das Fach Englisch erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Englisch an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt.

(2) Darüber hinaus muss die Kenntnis des Lateinischen oder einer romanischen Sprache im Umfang von vier Jahren Schulunterricht nachgewiesen werden.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien, Englisch als erstes Fach, sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Sprachenzentrum Grundmodul

G1,	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	3 LP/ 7 LP
	b) Aussprache	1 LP
	c) Übersetzen	3 LP

Aufbaumodul

A1,	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP/ 9 LP
	b) Schriftlicher Ausdruck	6 LP

Die Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Grundmodule	G1 _{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	8 LP
	G2 _{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	27 LP
	A2 _{LK} Britische Literatur vor 1800/ Mediävistik	3 LP	
	A3 _{LK} Britische Literatur nach 1800	3 LP	
	A4 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	A5 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus G1_{LK} und G2_{LK}, sieben wahlobligatorische Veranstaltungen aus mindestens vier der Aufbaumodule A1_{LK} bis A5_{LK}. Im Rahmen von zwei wahlobligatorischen Veranstaltungen ist eine Hausarbeit (je drei LP) zu schreiben.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Grundmodul	a) Einführung in die Linguistik I	4 LP	8 LP
	b) Einführung in die Linguistik II	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{Lin} Text, Diskurs, Kommunikation	3 LP	16 LP
	A2 _{Lin} Phonetik, Phonologie, Prosodie	3 LP	
	A3 _{Lin} Morphologie, Lexikologie, Syntax	3 LP	
	A4 _{Lin} Semantik, Pragmatik	3 LP	
	A5 _{Lin} Geographische und soziale Variation	3 LP	
	A6 _{Lin} Historische Entwicklungsstadien	3 LP	
	A7 _{Lin} Spracherwerb	4 LP	
	A8 _{Lin} Bilingualismus	4 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus dem Grundmodul, eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Lin}, zwei wahlobligatorische Veranstaltungen aus A2_{Lin} bis A6_{Lin} sowie eine aus A7_{Lin} oder A8_{Lin}. Im Rahmen einer der Veranstaltungen aus A2_{Lin} bis A6_{Lin} ist eine Hausarbeit (drei LP) zu schreiben.

4. Didaktik

Grundmodul	G1 _{Did} Einführung in das Unterrichten fremder Sprachen	2 LP	5 LP
Aufbaumodul	A1 _{Did} Planung und Gestaltung des Englischunterrichts	3 LP	

Die Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

5. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

Aufbaumodule	A1 _{Bf} Planung und fachliche Gestaltung des Englischunterrichts mit Schulbezug	4 LP	10 LP
	A2 _{Bf} Berufsrelevante Themen aus Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft	6 LP	

Zu belegen sind eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Bf} sowie zwei wahlobligatorische Veranstaltungen aus A2_{Bf} (je drei LP).

(2) Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, Englisch als erstes Fach, sowie für das Lehramt an Gymnasien, Englisch als zweites Fach, sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Sprachenzentrum

Grundmodul	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	3 LP	7 LP
	b) Aussprache	1 LP	
	c) Übersetzen	3 LP	
Aufbaumodul	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	9 LP
	b) Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Die Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Grundmodule	G1 _{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	8 LP
	G2 _{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	18 LP
	A2 _{LK} Britische Literatur vor 1800/Mediävistik	3 LP	
	A3 _{LK} Britische Literatur nach 1800	3 LP	
	A4 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	A5 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus den Grundmodulen sowie

vier wahlobligatorische Veranstaltungen aus mindestens drei der Module A1_{LK} bis A5_{LK}. Im Rahmen von zwei wahlobligatorischen Veranstaltungen ist eine Hausarbeit (je drei LP) zu schreiben.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Grundmodul G1 _{Lin}	a) Einführung in die Linguistik I	4 LP	8 LP
	b) Einführung in die Linguistik II	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{Lin} Text, Diskurs, Kommunikation	3 LP	10 LP
	A2 _{Lin} Phonetik, Phonologie, Prosodie	3 LP	
	A3 _{Lin} Morphologie, Lexikologie, Syntax	3 LP	
	A4 _{Lin} Semantik, Pragmatik	3 LP	
	A5 _{Lin} Geographische und soziale Variation	3 LP	
	A6 _{Lin} Historische Entwicklungsstadien	3 LP	
	A7 _{Lin} Spracherwerb	4 LP	
	A8 _{Lin} Bilingualismus	4 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus dem Grundmodul, eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Lin}, ferner eine wahlobligatorische Veranstaltung aus A2_{Lin} bis A6_{Lin} sowie eine aus A7_{Lin} oder A8_{Lin}.

4. Didaktik

Grundmodul	G1 _{Did} Einführung in das Unterrichten fremder Sprachen	2 LP	5 LP
Aufbaumodul	A1 _{Did} Planung und Gestaltung des Englischunterrichts	3 LP	

Zu belegen ist je eine obligatorische Veranstaltung aus dem Grund- und dem Aufbaumodul.

5. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

Aufbaumodul	A1 _{Bf} Planung und fachliche Gestaltung des Englischunterrichts mit Schulbezug	3 LP	5 LP
	A2 _{Bf} Berufsrelevante Themen aus Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaft	2 LP	

Zu belegen sind eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Bf} und eine wahlobligatorische aus A2_{Bf}.

(3) Im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, Englisch als zweites Fach, sowie für das Studium im Erweiterungsfach sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Sprachenzentrum

Grundmodul G1 _s	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	3 LP	7 LP
	b) Aussprache	1 LP	
	c) Übersetzen	3 LP	
Aufbaumodul A1 _s	a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	9 LP
	b) Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Alle Veranstaltungen aus dem Grund- und dem Aufbaumodul sind obligatorisch.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Grundmodule	G1 _{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	8 LP
	G2 _{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	15 LP
	A2 _{LK} Britische Literatur vor 1800/Mediävistik	3 LP	
	A3 _{LK} Britische Literatur nach 1800	3 LP	
	A4 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	A5 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus den Grundmodulen sowie vier wahlobligatorische Veranstaltungen aus mindestens drei der Module A1_{LK} bis A5_{LK}. Im Rahmen einer wahlobligatorischen Veranstaltung ist eine Hausarbeit (drei LP) zu schreiben.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Grundmodul G1 _{Lin}	a) Einführung in die Linguistik I	4 LP	8 LP
	b) Einführung in die Linguistik II	4 LP	
Aufbaumodule	A1 _{Lin} Text, Diskurs, Kommunikation	3 LP	8 LP
	A2 _{Lin} Phonetik, Phonologie, Prosodie	3 LP	
	A3 _{Lin} Morphologie, Lexikologie, Syntax	3 LP	
	A4 _{Lin} Semantik, Pragmatik	3 LP	
	A5 _{Lin} Geographische und soziale Variation	3 LP	
	A6 _{Lin} Historische Entwicklungsstadien	3 LP	
	A7 _{Lin} Spracherwerb	2 LP	
	A8 _{Lin} Bilingualismus	2 LP	

Zu belegen sind die beiden obligatorischen Einführungsveranstaltungen aus dem Grundmodul, eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Lin}, ferner eine wahlobligatorische Veranstaltung aus A2_{Lin} bis A6_{Lin} sowie eine Vorlesung aus A7_{Lin} oder A8_{Lin}.

4. Didaktik

Grundmodul	G1 _{Did} Einführung in das Unterrichten fremder Sprachen	2 LP	
Aufbaumodul	A1 _{Did} Planung und Gestaltung des Englischunterrichts	3 LP	8 LP
	V1 _{Did} Sprache im Englischunterricht	3 LP	
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen sind je eine obligatorische Veranstaltung aus dem Grundmodul und dem Aufbaumodul A1_{Did} sowie eine wahl-obligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}. Im Rahmen einer wahl-obligatorischen Veranstaltung ist eine Hausarbeit zu schreiben (Thesenpapier, zwei LP).

5. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

Aufbaumodule	A1 _{Bf} Planung und fachliche Gestaltung des Englischunterrichts mit Schulbezug	3 LP	5 LP
	A2 _{Bf} Berufsrelevante sprachwissenschaftliche Übung zum Spracherwerb oder Bilingualismus	2 LP	

Zu belegen sind eine obligatorische Veranstaltung aus A1_{Bf} sowie eine wahl-obligatorische sprachwissenschaftliche Übung zu A7_{Lin} oder A8_{Lin} in Verbindung mit der entsprechenden Vorlesung.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) In den Bachelorstudiengängen für Englisch ist in der Regel im ersten Fach eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zu schreiben. Sie wird mit insgesamt sechs LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf maximal einmal wiederholt werden.

(2) Alle Professorinnen und Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können ein Thema für die Bachelorarbeit stellen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die Bachelorarbeit ist in der Regel im letzten Semester des Bachelorstudiengangs zu erstellen. Die Vergabe der Arbeit erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters.

(3) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit,

die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23 (Masterarbeit) analog.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium in Englisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Englischen umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt

(2) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den

Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das **Lehramt an Gymnasien, Englisch als erstes oder zweites Fach**, sind folgende Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Vertiefungsmodu- le	V1 _S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner	3 LP	6 LP
	V2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3 LP	
	V3 _S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner	3 LP	

Zu belegen ist eine obligatorische Veranstaltung aus V1_S sowie eine wahl-obligatorische Veranstaltung aus V2_S oder V3_S.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Vertiefungsmodu- le	V1 _{LK} Literaturtheorie	3 LP	8 LP
	V2 _{LK} Kulturtheorie	3 LP	
	V3 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	
	V4 _{LK} Britische Literatur	3 LP	
	V5 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	V6 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen sind zwei wahlobligatorische Veranstaltungen aus V1_{LK} bis V6_{LK}. Im Rahmen einer dieser Veranstaltungen muss eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) geschrieben werden.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Vertiefungsmodu- le	V2 _{Lin} Systemlinguistik	3 LP	6 LP
	V3 _{Lin} Text- und Diskurslinguistik	3 LP	
	V4 _{Lin} Variationslinguistik	3 LP	
	V5 _{Lin} Historische Linguistik	3 LP	
	V6 _{Lin} Spracherwerb	3 LP	
	V7 _{Lin} Bilingualismus	3 LP	
	V8 _{Lin} Forschungskolloquium: empirische Untersuchungen in Magister-/Masterarbeiten	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V2_{Lin} bis V8_{Lin}. Im Rahmen von V2_{Lin} bis

V7_{Lin} ist eine Hausarbeit (drei LP), im Rahmen von V8_{Lin} ist ein Referat (drei LP) zu halten.

4. Didaktik

Vertiefungsmodu- le	V1 _{Did} Sprache im Englischunterricht	3 LP	5 LP
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}. Im Rahmen dieser Veranstaltung muss eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) geschrieben werden.

(2) Im Masterstudium für das für die **Sekundarstufe I und die Primarstufe, Englisch als erstes Fach**, sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Vertiefungsmodu- le	V1 _S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner	3 LP	6 LP
	V2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3 LP	
	V3 _S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner	3 LP	

Zu belegen sind eine obligatorische Veranstaltung aus V1_S sowie eine wahl-obligatorische Veranstaltung aus V2_S oder V3_S.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Vertiefungsmodu- le	V1 _{LK} Literaturtheorie	3 LP	5 LP
	V2 _{LK} Kulturtheorie	3 LP	
	V3 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	
	V4 _{LK} Britische Literatur	3 LP	
	V5 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	V6 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{LK} bis V6_{LK}. Im Rahmen dieser Veranstaltung muss eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) geschrieben werden.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Vertiefungsmodu- le	V1 _{Lin} Forschungsmethoden: beobachten, messen und testen	4 LP	4 LP
	V2 _{Lin} Systemlinguistik	3 LP	
	V3 _{Lin} Text- und Diskurslinguistik	3 LP	
	V4 _{Lin} Variationslinguistik	3 LP	
	V5 _{Lin} Historische Linguistik	3 LP	

Zu belegen sind wahlobligatorisch die beiden Veranstaltungen aus V1_{Lin} oder eine Veranstaltung aus

V2_{Lin} bis V5_{Lin}. In dieser Veranstaltung muss eine kurze schriftliche Arbeit (ein LP) verfasst werden.

4. Didaktik

Vertiefungsmodu- le	V1 _{Did} Sprache im Eng- lischunterricht	3 LP	5 LP
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}. Im Rahmen dieser Veranstaltung muss eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) geschrieben werden.

(3) Im **Ergänzungsstudium** für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien sind Veranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachpraxis

Vertie- fungsmodu- le	V1 _S Schriftlicher Aus- druck für fortgeschrit-tene Lerner	3 LP	6 LP
	V2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3 LP	
	V3 _S Sprache und Vermitt- lungskompetenz für fort- geschrittene Lerner	3 LP	

Zu belegen sind eine obligatorische Veranstaltung aus V2_S sowie eine wahl-obligatorische Veranstaltung aus V1_S oder V3_S.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft

Vertie- fungsmodu- le	V1 _{LK} Literaturtheorie	3 LP	8 LP
	V2 _{LK} Kulturtheorie	3 LP	
	V3 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	
	V4 _{LK} Britische Literatur	3 LP	
	V5 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	V6 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen sind zwei wahlobligatorische Veranstaltungen aus V1_{LK} bis V6_{LK}. In einer dieser Veranstaltungen ist eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) zu schreiben.

3. Sprachwissenschaft

Vertie- fungsmodu- le	V2 _{Lin} Systemlinguistik	3 LP	6 LP
	V3 _{Lin} Text- und Diskurs- linguistik	3 LP	
	V4 _{Lin} Variationslinguistik	3 LP	
	V5 _{Lin} Historische Lingui- stik	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V2_{Lin} bis V5_{Lin}. In dieser Veranstaltung ist eine Hausarbeit (drei LP) zu schreiben.

4. Fachdidaktik

Vertie- fungsmodu- le	V1 _{Did} Sprache im Eng- lischunterricht	3 LP	5 LP
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}. In dieser Veranstaltung ist eine Hausarbeit (Thesenpapier, zwei LP) zu schreiben.

§ 23 Masterarbeit

(1) Im Verlauf der Masterstudiengänge für Englisch als erstes Fach ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) zu schreiben. Sie wird beim Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und beim Ergänzungsstudium mit 20 LP, beim Studiengang für die Lehrämter Sekundarstufe I und Primarstufe mit 15 LP bewertet. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Semesters des Masterstudiums. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen.

Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Alle Professorinnen und Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können ein Thema für die Masterarbeit stellen. Die Masterarbeit muss von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die Abschlussarbeit soll innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 7. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schließt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 er-

folgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang Englisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Englisch vom 4. Mai 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Englisch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Englisch an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 03/97, S. 74), außer Kraft.

Modulbeschreibungen:

Sprachausbildung

Grundmodul

G1_S Grundmodul

7 LP (5 SWS)

a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzung: keine

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul konzentriert sich auf die Merkmale gesprochener Sprache und richtet sich auf die Erhöhung der mündlichen kommunikativen Kompetenz in der Zielsprache Englisch. Fertigkeiten und Strategien in den Bereichen Hören und Sprechen werden erworben und in einer Reihe kommunikativer Situationen angewandt. Die Behandlung einer Vielzahl universeller und akademischer Themen wird durch Hörtexte initiiert.

Qualifikationsziele: Die Teilnahme an diesem Modul befähigt die Studierenden, mündliche Textzusammenfassungen und Kommentare zu geben sowie themenbezogene Diskussionen zu führen.

Prüfungsmodalitäten: Hörverständnistest, Beiträge und Aktivitäten in der Veranstaltung

b) Aussprache

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: In dieser Übung erfahren Studenten eine praktische phonetische Unterweisung. Hierbei werden das Erkennen, die Beschreibung und das korrekte Produzieren von englischen Lauten intensiv geübt. Laute, Lautkombinationen, Betonungsmuster und Intonationstypen, die dem Deutschsprachigen besondere Schwierigkeiten bereiten, stehen im Mittelpunkt.

Qualifikationsziele: Es soll eine einwandfreie Aussprache angeeignet, das Gehör dafür geschult und eine Grundlage gelegt werden, die eigene Aussprache als Lehrender und die des Lernenden ständig zu überprüfen.

Prüfungsmodalitäten: Beiträge und Aktivitäten in der Veranstaltung; Test

c) Übersetzen (Deutsch-Englisch, Englisch-Deutsch)

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul werden typische strukturelle Einheiten der englischen und

deutschen Sprache bezüglich lexikalischer, grammatikalischer und stilistischer Aspekte veranschaulicht und in Beziehung gesetzt. Das Erstellen angemessener und korrekter Übersetzungen wird anhand verschiedener Texte geübt.

Qualifikationsziele: Erweiterung der Kenntnisse der lexikalischen, grammatikalischen und stilistischen Eigenheiten der englischen Sprache. Vertiefung der Fertigkeit, Texte in die jeweilige Zielsprache angemessen zu übersetzen.

Prüfungsmodalitäten: Beiträge und Aktivitäten in der Veranstaltung; Test

Aufbaumodul

A1_S Aufbaumodul

9 LP (6 SWS)

a) Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzungen: G1_S

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul versteht sich als Einführung in das Beherrschen der speziellen Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“. Vermittelt wird zum einen, in der englischen Sprache themenbezogene Inhalte darzustellen und in Diskussionen zu erörtern, wobei auch das Leiten einer Diskussionsrunde geübt wird, zum anderen in Debatten kontroverse Standpunkte und Kompromisse zu formulieren. Teamarbeit gehört zu den wesentlichen Merkmalen der Arbeit in diesem Modul.

Qualifikationsziele: Die Teilnahme an diesem Modul soll die Fähigkeiten der Studierenden in folgenden Bereichen verbessern: Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, syntaktische und lexikalische Kompetenz, Flexibilität im Kommentieren und Reagieren, Sprachorganisation und Rhetorik.

Prüfungsmodalitäten: Beiträge und Aktivitäten in der Veranstaltung

b) Schriftlicher Ausdruck

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul dient der Weiterentwicklung der schriftlichen Kompetenz. Vermittelt wird die Befähigung, Zusammenfassungen von muttersprachlichen Texten in der Fremdsprache zu erstellen und strukturierte Texte zu komplexen Themen zu verfassen. Zentrale Komponenten sind Textgrammatik, Wortschatzerweiterung und Anleitung zur Selbstkorrektur.

Qualifikationsziele: Theoretische und praktische Kenntnisse der Textgestaltung in der englischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: schriftliche Arbeit: Essay

Vertiefungsmodule

V1_S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: obligatorische Übung

Teilnahmevoraussetzungen: A1_S

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul dient der Entwicklung fortgeschrittener Kompetenz im schriftlichen Ausdruck. Vermittelt wird die Befähigung, mit verschiedenen Quellen zu arbeiten, um ein strukturiertes und logisch durchdachtes Argument in der englischen Sprache zu erstellen. Die zu behandelnden Themen sind philosophischer, pädagogischer, naturwissenschaftlicher, politischer und gesellschaftskritischer Natur. Ein Hauptmerkmal ist die Weiterentwicklung akademischen Stils und eines entsprechenden Wortschatzes.

Qualifikationsziele: Theoretische und praktische Kenntnisse der Erstellung eines argumentativen Textes in der englischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: 4 Essays

V2_S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: wahl-obligatorisch aus V2-V3

Teilnahmevoraussetzungen: A1_S

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul dient der Vertiefung der Fertigkeit, Texte vom Deutschen ins Englische angemessen zu übersetzen. Dabei werden die genrespezifischen Merkmale verschiedener Texttypen dargelegt, zutreffende Grammatik-, Lexis-, Syntax- und Stilvarianten besprochen und Übersetzungslösungen miteinander verglichen.

Qualifikationsziele: Verstehen des Zusammenhangs zwischen der Auswahl sprachlicher Mittel und dem Entstehen von Sinn; Vertiefung der Fertigkeit, Texte ins Englische zu übersetzen.

Prüfungsmodalitäten: 2 Klausuren

V3_S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: wahl-obligatorisch aus V2-V3

Teilnahmevoraussetzungen: A1_S

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul dient der Weiterentwicklung des Beherrschens der Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“. Grundlage der Diskussionsrunden sind englischsprachige Quellen aus verschiedenen Medienbereichen. Studenten müssen in Teams eine komplexe Präsentation eines ausgesuchten Themas durchführen.

Qualifikationsziele: Gewandtheit im mündlichen Ausdruck; Förderung der Fähigkeit, rational und überzeugend zu argumentieren; kompetentes Präsentieren eines komplexen Themas.

Prüfungsmodalitäten: Vorbereitung des ausgehängten Materials, Referat

Literatur- und Kulturwissenschaft (britische, amerikanische, post-koloniale)

Grundmodule

G1_{LK} Einführung in die Literaturwissenschaft 4 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul führt in den Literaturbegriff ein, vermittelt Grundzüge der Textanalyse auf der Basis der Gattungslogik und gibt einen ersten Überblick über die britische und amerikanische Literaturgeschichte. Außerdem werden allgemeine literaturwissenschaftliche Arbeitsmethoden (Bibliographieren, Zitieren, Dokumentation von Quellen) vorgestellt und eingeübt.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literaturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf literarische Texte
Prüfungsmodalitäten: Übungsaufgaben, Beleg und Klausur

G2_{LK} Einführung in die Kulturwissenschaft 4 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in die für das kulturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dazu gehören die Vermittlung des Gegenstandsbereichs, der britischen Kultur der Gegenwart und ihrer historischen Voraussetzungen, der elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Konzepte der *Cultural Studies*. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

Qualifikationsziele: Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Kulturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf kulturelle Phänomene
Prüfungsmodalitäten: Beleg/Vortrag und Klausur

Aufbaumodule

A1_{LK} Amerikanische Literatur/Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: für Seminar: G1LK; für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Entwicklung sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Dabei werden Bezüge zu anderen Literaturen bzw. Kulturen ebenso behandelt wie der Wandel der literarischen und kulturellen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische und kulturelle Entwicklungslinien und Epochenfragen; Übung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres.

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg/Klausur, für Vorlesung: Klausur

A2_{LK} Britische Literatur vor 1800/Mediävistik 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung/Seminar, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: für Seminar: G1_{LK}, für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und verschiedenartigen theoretischen Ansätzen. Es vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung bis 1800 sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Bezüge zu anderen Literaturen werden ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien und Epochenfragen; Übung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Auseinandersetzung mit neueren literaturwissenschaftlichen Theorien an ausgewählten Genres.

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg/Klausur für Vorlesung: Klausur

A3_{LK} Britische Literatur nach 1800 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung/Seminar, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: für Seminar: G1_{LK}, für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und verschiedenartigen theoretischen Ansätzen. Es vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung ab 1800 sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Es werden Bezüge zu anderen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien und Epochenfragen; Übung literaturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Auseinandersetzung mit neueren literaturwissenschaftlichen Theorien an ausgewählten Genres.

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg/Klausur für Vorlesung: Klausur

A4_{LK} Britische Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung / Seminar, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: für Seminar: G2_{LK}, für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der britischen Kulturgeschichte. Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Entwicklungen werden ebenso behandelt wie die Entwicklung der britischen Kultur(en) im europäischen und weltgeschichtlichen Kontext. Dabei wird der kritisch-methodische Umgang mit verschiedenen Textsorten, Medien und historischen Dokumenten anhand von Fallstudien zu konkreten historischen Problemen vermittelt.

Qualifikationsziele: Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete historische Zusammenhänge; Vertiefung kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Erprobung theoretischer Ansätze an konkreten Fallbeispielen.

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg/Klausur für Vorlesung: Klausur

A5_{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung / Seminar, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: für Seminar: G1_{LK} oder G2_{LK}, für Vorlesung: keine

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der post-kolonialen literatur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung sowie Fähigkeiten differenzierter Textanalyse. Dabei wird post-koloniale Theoriebildung ebenso behandelt, wie der Wandel literarischer und kultureller Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

Qualifikationsziele: Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete kulturelle, politisch-historische und ästhetische Entwicklungslinien; Einübung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden; sowie Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres und Medien.

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg/Klausur, für Vorlesung: Klausur

Vertiefungsmodule **VI_{LK} Literaturtheorie** 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen sowie literaturtheoretischer Konzeptionen. Hierzu gehört die Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und der Theoriebildung literarischer Genres.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Historizität und Funktionalität des Literaturbegriffs und neuerer Theoriebildung; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen

Prüfungsmodalitäten: für Seminar: Referat/Beleg für Vorlesung: Klausur

V2_{LK} Kulturtheorie 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung, wahl-obligatorisch

Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt kulturwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden in aktuellen Bezügen und in historischer Perspektive. In Fallstudien zu Phänomenen der britischen Kultur werden alle Arbeitsschritte von der systematischen Auswahl adäquater Methoden bis zur Anwendung der entsprechenden kulturtheoretischen Konzepte und Fachtermini vermittelt.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung sowie ihrer Analysemethoden; Vertiefung der eigenständigen Anwendung von Methoden auf unterschiedliche Kulturbereiche

Prüfungsmodalitäten: Referat/Beleg

V3_{LK} Amerikanische Literatur/Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, wahl-obligatorisch
Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen

Prüfungsmodalitäten: Referat / Beleg

V4_{LK} Britische Literatur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, wahl-obligatorisch
Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und verschiedenartigen theoretischen Ansätzen. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literaturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen

Prüfungsmodalitäten: Referat/Beleg

V5_{LK} Britische Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, wahl-obligatorisch
Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kultureller Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der kulturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Referat / Beleg

V6_{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar, wahl-obligatorisch
Teilnahmevoraussetzungen: A5_{LK} im abgeschlossenen Bachelorstudium

Inhaltsbeschreibung: Analyse post-kolonialer literarischer Texte sowie anderer Kulturprodukte anhand von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Analysemethoden. Hierzu gehört die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter Berücksichtigung kultur- und epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis von post-kolonialen Literaturen und Kulturen einerseits und post-kolonialer Theoriebildung andererseits; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenständigen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Referat/Beleg

Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Grundmodule **G1_{LIn} Einführung in die Linguistik** 8 LP (6 SWS)

Veranstaltungstyp: Grundkurs (obligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: keine

(a) Teil 1 (3 SWS)

Inhaltsbeschreibung: Diese Veranstaltung legt den Grundstein für eine wissenschaftliche Betrachtung der Sprache, insbesondere der englischen Sprache. Sie führt in das Wesen der Sprache ein und gibt einen Überblick über ihre charakteristischen Eigenschaften. Ziele und Vorgehensweisen der Sprachwissenschaft werden erörtert. Näher betrachtet werden die Teilkomponenten Phonetik, Phonologie, Morphologie, Lexikalische Semantik und Syntax des einfachen Satzes. In jeder Teilkomponente werden Grundbegriffe erläutert sowie Leitprinzipien und Regeln anhand konkreter Beispiele aus dem Englischen dargestellt.

Qualifikationsziele: Grundkenntnisse über das Lautsystem des Englischen sowie die Fähigkeit, einzelne Wörter phonetisch zu transkribieren; Grundkenntnisse über lexikalische und grammatische Bedeutungskategorien sowie über Wortarten und Wortbildungsprozesse im Englischen; Fähigkeit, einfache englische Sätze strukturell und funktional zu analysieren.

(b) Teil 2 (3 SWS)

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin} (Einführung in die Linguistik I, Teil 1)

Inhaltsbeschreibung: Diese Veranstaltung führt die Betrachtung der syntaktischen Komponente der englischen Sprachbeschreibung fort, indem es auf die Syntax komplexer Sätze eingeht. Behandelt werden anschließend die satzsemantische Komponente sowie die pragmatische Komponente der Sprachbeschreibung. Weiterhin erfolgt eine Einführung in die diachrone Betrachtung der Sprache sowie in die wesentlichen Entwicklungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte.

Qualifikationsziele: Fähigkeit, komplexe englische Sätze strukturell und funktional zu analysieren; Grundkenntnisse über den semantischen Aufbau des Satzes sowie über seine Informationsstruktur; Grundbegriffe der Sprechakttheorie; Grundwissen über die historische Entwicklung der englischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Klausur jeweils in Teil 1 und Teil 2

Aufbaumodule

A1_{Lin} Text, Diskurs, Kommunikation
3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar (obligatorisch)

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul baut auf die sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen auf und erweitert die angelegten Kenntnisse und Fähigkeiten zum Sprachsystem um eine text- und diskurslinguistische bzw. kommunikative Dimension. Behandelt werden die Relation von Text und Kontext, die Eigenschaften mündlicher und

schriftlicher Texte sowie strukturelle und funktionale Merkmale wichtiger Texttypen des Englischen bzw. die Struktur und Organisation alltagssprachlicher und institutioneller Kommunikation. Grundlegendes Prinzip der Arbeit ist die Entwicklung von Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse. Weiterhin werden einerseits Methoden der Textbearbeitung und -adaptation für sprachpädagogische Zielsetzungen, andererseits Möglichkeiten der Nutzung von computerunterstützten Text- und Gesprächskorpora für Sprachlern- und -lehrprozesse eine Rolle spielen.

Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender text-theoretischer und gesprächsanalytischer Begriffe; Fähigkeit zur Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A2_{Lin} Phonetik, Phonologie, Prosodie
3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul baut auf die sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen auf und erweitert die angelegten Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Gebieten der Phonetik und Phonologie des Englischen, vor allem der Standardvarietäten. Gegenstand des Moduls sind zum einen die Einheiten und Strukturen der segmentalen Ebene, zum anderen die der supra-segmentalen Ebene (Silbe, Betonung und Intonation). Bei der Behandlung phonetischer Phänomene und phonologischer Regularitäten kann im auch ein Vergleich des Englischen mit dem Deutschen verfolgt werden.

Qualifikationsziele: Kenntnisse über phonetische Sachverhalte und phonologische Zusammenhänge eines ausgewählten Teilgebietes; Schulung artikulatorischer und auditiver Beschreibungsfähigkeiten und/oder Befähigung zur akustischen und phonologischen Analyse

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A3_{Lin} Morphologie, Lexikologie, Syntax
3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Aufbauend auf Vorkenntnissen aus den sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen soll dieses Modul Grundlagenwissen in ausgewählten Bereichen der Morphologie, Lexikologie und Syntax der englischen Sprache vermitteln. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die empirische Beschreibung morphologischer, lexikologischer bzw. syntaktischer Gegebenheiten der englischen Sprache in ihren Standardvarietäten sowie auf ihre sprachwissenschaftliche Erklärung.

Dabei können auch sprachtheoretische Ziele verfolgt werden, wobei unterschiedliche Paradigmen der Linguistik (strukturell, generativ, funktional) eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. Damit zusammenhängend soll das methodologische Bewusstsein für morphologische, lexikologische bzw. syntaktische Fragestellungen geschult werden. *Qualifikationsziele:* Gesichertes Wissen über Flexion und Wortbildung im Englischen bzw. über lexikologische Eigenschaften des Englischen bzw. über den Aufbau englischer Sätze, Teilsätze und Phrasen sowie Wissen über Nachschlagwerke dazu; Fähigkeit, morphologische, lexikologische bzw. syntaktische Phänomene des Englischen zu analysieren.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A4_{Lin} Semantik, Pragmatik 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul baut auf Vorkenntnissen aus den sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen auf und erweitert die angelegten Fähigkeiten in ausgewählten Gebieten der Semantik und Pragmatik des Englischen. Unterschiedliche theoretische Ansätze zur Bedeutung kommen zur Sprache (z. Bsp. generativistische, formale, strukturalistische und kognitive). U. A. werden Polysemie und Metaphorierungsprozesse behandelt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Betrachtung der Sprache im Kontext gewidmet. Auf Interferenzen und deren Bearbeitung durch pragmatische Prinzipien wird eingegangen, gleichermaßen auf den Handlungscharakter von sprachlichen Äußerungen in der menschlichen Kommunikation. Sprach- und kulturvergleichende Studien können einbezogen werden.

Qualifikationsziele: Wissen über Bedeutungsstrukturen auf Wort-, Satz- bzw. Äußerungsebene; Befähigung zur Analyse semantischer bzw. pragmatischer Phänomene des Englischen.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A5_{Lin} Geographische und soziale Variation 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul will allgemein in die Variationslinguistik einführen sowie zu einer Sensibilisierung für die breite Differenzierung der englischen Sprache je nach Region und sozialer Gruppe beitragen. Theorien der sprachlichen Variation sowie Fragen des Sprachkontaktes und der Normsetzung werden erörtert. Anhand ausgewählter Gegenstandsbereiche, die der sprachlichen Variation stark unterworfen sind (Phonetik/Phonologie, Lexis, Syntax), wird exemplarisch mit der Art und der Breite der Variation in unterschiedlichen eng-

lischsprachigen Regionen bzw. sozialen Gruppen bekannt gemacht. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Unterschiede zwischen dem britischen und amerikanischen Englisch. Alternativ wird die Varietät einer ausgewählten Region bzw. einer sozialen Gruppe unter näherer Betrachtung unterzogen und mit der Standardvarietät verglichen. Dabei kommen Methoden der Dialektologie sowie der quantitativen und der interpretativen Soziolinguistik zur Sprache.

Qualifikationsziele: Erhöhtes Bewusstsein für die sprachliche Variation, Kenntnisse ihrer Ursachen und Erscheinungsformen; Wissen um die Art und die Breite der Variation in englischsprachigen Ländern und Regionen, einschließlich der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem (Standard-)Englisch; Fähigkeit, erworbene Analysefertigkeiten auf Variationsphänomene anzuwenden.

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A6_{Lin} Historische Entwicklungsstadien 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung + Übung oder Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Im Verlauf des Moduls wird die Geschichte der englischen Sprache in ihren einzelnen Entwicklungsstadien, dem Alt-, Mittel- und Frühneuenglischen auf der Grundlage authentischen Sprachmaterials untersucht. Dazu gehören Veränderungen in der Lautstruktur, der Morphologie und Syntax, sowie im Wortschatz. Der inhaltliche Schwerpunkt kann dabei auf einer der Entwicklungsperioden liegen.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten verschiedener Epochen; Verständnis von Zusammenhängen zwischen allgemeinen Prinzipien des Sprachwandels und spezifischen Veränderungen in der Geschichte des Englischen

Prüfungsmodalitäten: Referat, Kurz-Essay oder Klausur

A7_{Lin} Spracherwerb 4 LP (3 SWS), wahlobligatorisch

Veranstaltungstyp: Vorlesung + Übung

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}; wünschenswert ist 1 Seminar aus einem Kernbereich synchroner linguistischer Analyse, besonders A2_{Lin} – A4_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in die Bereiche psycholinguistischer Forschung einzuführen, die sich mit bilingualem Erstspracherwerb und frühem und spätem Zweitspracherwerb beschäftigen. Das Modul besteht aus zwei Teilen. Ein Teil (Vorlesung, 1 SWS) ist theorieorientiert. Er wird sich mit dem Verhältnis zwischen Spracherwerbsforschung auf der einen Seite und theoretischer Linguistik und kognitiver

Psychologie auf der anderen Seite beschäftigen und die grundlegenden Forschungsfragen auf diesem Gebiet vorstellen, z. B.: Wie internalisieren Lerner das linguistische System einer anderen Sprache? Wie greifen sie darauf zu um zu kommunizieren? Studenten werden dazu geführt, spezifische Modelle und Theorien sowie aktuelle und wiederkehrende Forschungsfragen zu erkennen. Der zweite Teil des Moduls (Übung, 2 SWS) will ein Verständnis für Forschungs- und Analysemethoden entwickeln, indem die Studenten Forschungsaufgaben durcharbeiten. Dieser Teil des Moduls macht die Anwendung vorher erworbener Fähigkeiten möglich (z. B. Transkription, grammatische Analyse von Standarddaten) und fördert den Erwerb neuer Fertigkeiten (Nutzung von Erwerbskorpora, Analyse von Lernerdaten).

Abhängig vom Studiengang wird die Übung als Teil des Berufsfeldbezogenen Fachmoduls angerechnet.

Qualifikationsziele: Verständnis der Hauptthemen und Forschungsfragen bilingualer und Zweitspracherwerbsforschung, Beherrschung von grundlegenden Terminologien und Konzepten, Entwicklung elementarer Fertigkeiten zur Analyse von einfachen Datensätzen

Prüfungsmodalitäten: für Vorlesung: Prüfung für Übung: Analyseaufgaben

A8_{Lin} Bilingualismus

4 LP (3 SWS), wahlobligatorisch

Veranstaltungstyp: Vorlesung + Übung

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Lin}; wünschenswert ist 1 Seminar aus A2_{Lin}-A5_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul soll Studenten in soziale, psycholinguistische und neurolinguistische Forschung einführen, die sich mit Bilingualismus beschäftigt. Das Modul ist in zwei Teile gegliedert. Ein Teil (Vorlesung, 1 SWS/Seminar) ist theorieorientiert. Im Zentrum werden Beschreibungen bilingualer Gemeinschaften und deren Codes stehen, Sprachen, die aus Sprachkontakt entstehen (Pidgins und Creoles), soziale, linguistische und psychologische Merkmale von Codeswitching und Entlehnung und das bilinguale Individuum. Studenten werden dazu geführt, spezifische Modelle und Theorien sowie aktuelle und wiederkehrende Forschungsfragen zu erkennen. Der zweite Teil des Moduls (Übung, 2 SWS) will ein Verständnis für Forschungs- und Analysemethoden entwickeln, indem die Studenten Forschungsaufgaben replizieren. Dieser Teil des Moduls macht die Anwendung vorher erworbener Fähigkeiten möglich (z. B. Transkription, grammatische Analyse von Standarddaten) und fördert den Erwerb neuer Fertigkeiten (Analyse von Codeswitching, Entlehnung). Abhängig vom Studiengang wird die Übung als Teil des Berufsfeldbezogenen Fachmoduls angerechnet.

Qualifikationsziele: Verständnis der Hauptthemen und Forschungsfragen auf dem Gebiet des Bilin-

gualismus, Beherrschung von grundlegenden Terminologien und Konzepten, Entwicklung elementarer Fertigkeiten zur Analyse von einfachen Datensätzen

Prüfungsmodalitäten: für Vorlesung: Prüfung für Übung: Analyseaufgaben

Vertiefungsmodule

V1_{Lin} Forschungsmethoden: beobachten, messen und testen

4 LP (3 SWS), wahl-obligatorisch

Veranstaltungstyp: Vorlesung oder Seminar + Übung

Teilnahmevoraussetzungen: 1 Seminar aus A1_{Lin}-A5_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul beschäftigt sich mit Beobachtung, Messung und Tests in der linguistischen Forschung. Es soll Studenten in qualitative und quantitative Forschungsmethoden einführen, die in ethnographischer, soziolinguistischer und psycholinguistischer Forschung angewandt werden. Das Modul ist in zwei Teile gegliedert. Ein Teil (Vorlesung, 1 SWS/Seminar) ist theorieorientiert. Im Zentrum werden grundlegende Konzepte stehen wie die Formulierung von Forschungsfragen, die Auswahl des richtigen Forschungsparadigmas, Auswahl angemessener Datenerhebungsverfahren, Entwicklung von Fragebögen, Formulieren und Testen von Hypothesen in Experimenten, Einschätzung der Validität von Schlussfolgerungen, Reliabilität von Forschungsverfahren und grundlegende Merkmale von Messungen und Tests. Der zweite Teil des Moduls (Übung, 2 SWS) will durch praktische Übungen ein Verständnis für quantitative Forschungsmethoden entwickeln, einschließlich der Anwendung von Grundlagen deskriptiver Statistik auf Sprachdaten.

Qualifikationsziele: Verständnis grundlegender Merkmale quantitativer und qualitativer Forschung, praktische Erfahrungen in der Nutzung üblicher Techniken zur Datenerhebung und des Testens, ein Verständnis grundlegender Eigenschaften von Experimenten sowie elementare Vertrautheit mit deskriptiver Statistik, um ethnographische, soziolinguistische und psycholinguistische Forschung lesen und verstehen zu können.

Prüfungsmodalitäten: für Vorlesung: Prüfung für Übung: Analyseaufgaben

V2_{Lin} Systemlinguistik

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: wahlweise Module A2_{Lin}-A4_{Lin} (Phonetik/Phonologie/Prosodie; Morphologie/Lexikologie/Syntax; Semantik)

Inhaltsbeschreibung: Anhand ausgewählter Fragestellungen aus den Gebieten Phonetik, Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax bzw. Semantik wird in diesem Modul die sprachwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Gegenwartsgeschichten bzw.

mit ihrer theoretischen Modellierung vertieft. Die Studierenden lernen, mit empirischen Methoden (Elizitationsverfahren, Laboruntersuchungen, Corpusuntersuchungen) umzugehen, und werden dazu befähigt, selbst kleinere sprachwissenschaftliche Probleme zu bearbeiten.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse bezüglich einer Fragestellung in der Beschreibung bzw. Modellierung eines ausgewählten Gebietes des Gegenwartsenglischen; Schulung der Fähigkeit zur Bearbeitung einer eingegrenzten linguistischen Problemstellung unter Einsatz gegenstandsspezifischer Methoden der Datenanalyse bzw. Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Problematisierung theoretischer Erklärungsansätze hierzu.

Prüfungsmodalitäten: Mündliche Präsentation mit Diskussion und/oder kurze schriftliche Belegarbeit oder Thesenpapier

V3_{Lin} Text- und Diskurslinguistik 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: A1_{Lin} (Text, Diskurs, Kommunikation) oder A4 (Pragmatik)

Inhaltsbeschreibung: Das Modul setzt das Wissen um grundlegende pragmatische, textlinguistische und gesprächsanalytische Zusammenhänge ebenso voraus wie die Fähigkeit zur Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse. Es vertieft die Kenntnisse in einigen ausgewählten Bereichen der Text- und Gesprächslinguistik und entwickelt die text- und gesprächsanalytischen Fähigkeiten weiter. Grundlegendes Prinzip der Arbeit ist die Verdeutlichung des Zusammenwirkens von lexikalischen, grammatischen und phonetischen/prosodischen Sprachmitteln auf Text- bzw. Diskursebene zum Erzielen von kommunikativen Aufgaben in pragmatischen Handlungszusammenhängen. Dabei kann eine sprach- und kulturvergleichende Sicht oder eine Spracherwerbssperspektive eingenommen werden.

Qualifikationsziele: Vertiefung und Erweiterung texttheoretischen bzw. gesprächsanalytischen Wissens; Beherrschung spezifischer Beschreibungs- und Analysemethoden aus ausgewählten Bereichen der Gesprächs- und Diskursanalyse sowie der angewandten Linguistik

Prüfungsmodalitäten: Mündliche Präsentation mit Diskussion und/oder kurze schriftliche Belegarbeit oder Thesenpapier

V4_{Lin} Variationslinguistik 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: wahlweise A2_{Lin}-A5_{Lin} (Phonetik/Phonologie/Prosodie; Morphologie/Lexikologie/Syntax; Semantik/Pragmatik, Geographische & soziale Variation)

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul haben Studierende die Möglichkeit, ihre in Aufbaumodulen

angeworbenen Kenntnisse in systematischen Bereichen der englischen Sprachwissenschaft bzw. in der geographischen und sozialen Variation auf einer fortgeschrittenen Ebene zu vertiefen. Vermehrt werden hier Beziehungen zwischen sprachlichen Formen bzw. Verwendungsweisen und sozialen bzw. sozio-regionalen Gruppenzugehörigkeit untersucht, wobei es z.B. um genderspezifische, altersspezifische, schichtspezifische und/oder regional-spezifische Formen der Gruppen- und Identitätsbildung gehen kann. Das Verhältnis zwischen Sprache und Gesellschaft bzw. zwischen Sprache und Identität wird dabei kritisch beleuchtet. Die Studierenden lernen, mit empirischen Methoden der Soziolinguistik umzugehen, und werden dazu befähigt, kleinere variationslinguistische Probleme zu bearbeiten.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse bezüglich einer variationslinguistischen Fragestellung des Englischen; Schulung der Fähigkeit zur Bearbeitung einer eingegrenzten variationslinguistischen Problemstellung unter Einsatz gegenstandsspezifischer Methoden der Datenanalyse.

Prüfungsmodalitäten: Mündliche Präsentation mit Diskussion und/oder kurze schriftliche Belegarbeit oder Thesenpapier

V5_{Lin} Historische Linguistik 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: 1 Seminar aus A1_{Lin} - A8_{Lin} (A6_{Lin} besonders wünschenswert)

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind theoretische und Anwendungsaspekte spezifischer diachroner Erscheinungen in der Geschichte der englischen Sprache. Hierzu gehört die Behandlung verschiedener Theorien des Sprachwandels. Die Studierenden lernen, mit empirischen Methoden der historischen Linguistik umzugehen, insbesondere anhand elektronisch vorliegender Textkorpora.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis diachroner Zusammenhänge in Bezug auf die englische Sprache wie auch in Bezug auf die Anwendung linguistischer Beschreibungs- und Erklärungsmodelle; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Mündliche Präsentation mit Diskussion und/oder kurze schriftliche Belegarbeit oder Thesenpapier

V6_{Lin} Spracherwerb 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: A7_{Lin}, Seminare aus A2_{Lin} - A5_{Lin} sind wünschenswert

Inhaltsbeschreibung: Das Ziel dieses Moduls ist es, die Studenten an ein vertieftes Verständnis der Psycholinguistik des bilingualen Erstspracherwerbs und des frühen oder späten Zweitspracherwerbs

heranzuführen. Die Seminare werden jeweils ein Thema aus A7_{Lin} vertiefen, wie z. B. den Erwerb einer spezifischen sprachlichen Erscheinung (Akzent, phonetische und phonemische Kategorien, Silbenstruktur, Wortstellung, Reflexivpronomina etc.), die Rolle linguistischer Theorien in der Zweitspracherwerbsforschung, Sprachwahrnehmung und Sprachverarbeitung und andere Themen aus der psycholinguistischen Forschung.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis spezifischer Themen und Forschungsfragen aus der Literatur zum bilingualen und Zweitspracherwerb, einschließlich der Fähigkeit zur Beurteilung von Daten für oder gegen spezifische Hypothesen und Modelle, sowie ein Verständnis der Rolle von Daten in der psycholinguistischen Argumentation und der Fähigkeit, quantitative und qualitative Forschungsarbeiten zu lesen und zu interpretieren.

Prüfungsmodalitäten: Schriftliche Arbeit, die die Analyse von Erwerbs- oder anderen relevanten psycho-linguistischen Daten enthält.

V7_{Lin} Bilingualismus 3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: A8_{Lin}, Seminare aus A2_{Lin} - A5_{Lin} wünschenswert

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Studierende zu einem vertieften Verständnis von Bilingualität und bilingualem Sprachgebrauch führen. Die Seminare werden jeweils ein Thema aus dem Modul A8_{Lin} weiterführen, wie z. B. *Codeswitching*, Geschichte, Geographie und Struktur von Pidgins und Creoles, das bilinguale Gehirn, das bilinguale Lexikon, die Wahrnehmung eines fremden Akzents, Analyse von *Codeswitching* und Mischsprachen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis spezifischer Themen und Forschungsfragen aus der Literatur zum Bilingualismus, einschließlich der Fähigkeit zur Beurteilung von Daten für oder gegen spezifische Hypothesen und Modelle, sowie ein Verständnis der Rolle von Daten in der linguistischen und psycholinguistischen Argumentation und der Fähigkeit, aktuelle Literatur zum Bilingualismus zu lesen und zu verstehen.

Prüfungsmodalitäten: Schriftliche Arbeit, die die Analyse relevanter Daten beinhaltet.

V8_{Lin} Forschungskolloquium: empirische Untersuchungen in Magister-/Masterarbeiten 3 LP (2 SWS)

Diese Veranstaltung ist besonders wichtig für Studierende, die eine linguistische Magisterarbeit unter Verwendung von empirischen Daten planen. Idealerweise sollten Studierende bereits wissen, auf welchem generellen Gebiet der englischen Linguistik sie arbeiten (synchron oder diachron, Grammatik oder Psycholinguistik) und welche Art Daten sie verwenden wollen (phonetische, syntaktische, semantische etc.), bevor sie Modul V8_{Lin} wählen.

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: V1_{Lin} oder V2_{Lin}, mindestens 1 Seminar aus V3_{Lin} - V7_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul soll Studierende mit den Grundlagen für die Durchführung eigenständiger empirischer Forschung vertraut machen. Das Kolloquium sollte dazu dienen, Themen aus allen linguistischen Modulen vertiefen, wie z. B.: qualitative linguistische und ethnographische Forschung, Korpusanalysen verschiedener Varietäten des Englischen oder von Lernerdaten, experimentelle Methoden in der Sprachwahrnehmung, Sprachtests, Sprachtestbeurteilung, Evaluation von Lehrmethoden und Programmen.

Qualifikationsziele: Vertiefung zentraler Elemente von Sprachbeobachtung, Messung und Testen. Fähigkeit zur Durchführung von Forschungsaufgaben unter Anleitung von mittlerer bzw. fortgeschrittener Komplexität, die die Anwendung von Kenntnissen aus der einschlägigen Literatur erfordert. Fähigkeit zur kritischen Analyse von Werken anderer aus methodologischer Sicht. Planung der eigenen empirischen Forschung.

Prüfungsmodalitäten: Es wird erwartet, dass Teilnehmer ihre Forschungsfragen und Untersuchungsmaterialien mündlich darstellen (Referat).

Didaktik des Englischen

Grundmodul

G1_{Did} Einführung in das Unterrichten fremder Sprachen 2 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Vorlesung

Teilnahmevoraussetzungen: Modul 2 Erziehungswissenschaften; G1_{Lin}; G1_{LK}; G2_{LK}

Inhaltsbeschreibung: In dieser Überblicksveranstaltung werden die wichtigen grundlegenden Termini der Didaktik und Methodik, die unterschiedlichen Methoden und Arbeitstechniken sowie ihre Begründungen für die verschiedenen Schularten und -stufen ebenso wie die möglichen Lernziele, die auf den unterschiedlichen Ebenen der zu vermittelnden Sprachkompetenz und der kulturwissenschaftlich begründeten Landeskunde gegeben sind, vorgestellt, reflektiert und mit Lernerperspektiven und -strategien verbunden. Besonderes Augenmerk gilt dabei neben der Vorverlegung der ersten schulischen Erfahrungen in und mit dem Lernen einer neuen Sprache in die Grundschule und deren Auswirkungen auf den Sprachunterricht in den folgenden Schulstufen den unterschiedlichen Kompetenzen, die jeweils von der Lehrkraft einzubringen sind.

Qualifikationsziele: Überblick über Didaktik und Methodik des Unterrichts einer anderen Sprache in schulischem Kontext, deren spracherwerbs- und lerntheoretische Begründungen und die Fähigkeit zur didaktologischen und methodologischen Reflexion

Prüfungsmodalitäten: Klausur

Aufbaumodul

A1_{Did} Planung und Gestaltung des Englischunterrichts

3 + 4 LP (4 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Did}; A7_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Das Modul führt in die Planung und Gestaltung des Englischunterrichts ein und veranstaltet Übungen zur Planung der Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung bei stufenspezifischer Berücksichtigung der Sprachkenntnisbereiche und der Sprachtätigkeiten.

Qualifikationsziele: Fähigkeit zur Planung einer Englischstunde

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Klausur

Vertiefungsmodule

V1_{Did} Sprache im Englischunterricht

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: A7_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul werden in der Vorlesung eingeführte fremdsprachendidaktische Konzepte an ausgewählten Gegenständen des Englischunterrichts konkretisiert und vertieft. Wesentliche Gegenstände sind der Aufbau eines individuellen mentalen Lexikons und einer funktionalen, aber auch systematischen Grammatik durch die Lernenden, die Bedeutung des Kontextes für Spracherwerb und -gebrauch und die Befähigung zur Produktion mündlicher und schriftlicher Texte in verschiedener medialer Ausprägung.

Qualifikationsziele: Verständnis des Fremdsprachenlernens als konstruktiver Prozess und der Konsequenzen für erfolgreiches Lehren; methodisches Repertoire für einen lernerorientierten und kreativen Sprachunterricht

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Referat oder Kurzesay

V2_{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht

3 LP (2 SWS)

Veranstaltungstyp: Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{LK}

Inhaltsbeschreibung: In diesem Modul werden literarische Texte und andere Medien im Hinblick auf ihre Funktion für die Entwicklung von Sprach- und Kulturkompetenz untersucht. Die Repräsentation von 'kulturellen Kontaktzonen' bzw. 'kultureller Differenz' sind vorrangiges Kriterium für die Text- bzw. Medienauswahl. Behandelt werden die Subjektivität der Bedeutungszuweisung beim Lesen, das Experimentieren mit verschiedenen Perspektiven zur vertieften Auseinandersetzung mit dem

Ausgangstext und Formen des produktiv-kreativen Umgangs mit Texten.

Qualifikationsziele: Verständnis der Rezeption literarischer Texte und anderer Medien als Prozess individueller Bedeutungskonstruktion; methodisches Repertoire für lernerorientierte und kreative Arbeit mit literarischen Texten

Prüfungsmodalitäten: Aufgaben + Referat oder Kurzesay

Berufsfeldbezogene Module

A1_{Bf} Planung & Gestaltung des Englischunterrichts mit Schulbezug

4 LP (4 SWS, Gymn. 1. Fach) bzw. 3 LP (2 SWS, alle anderen Lehramtsstudiengänge)

Veranstaltungstyp: Übungen

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Did}

Inhaltsbeschreibung: In Schulpraktischen Studien beobachten die Studierenden Englischunterricht und führen erste eigene Lehrversuche durch. In den Auswertungsgesprächen werden neben den jeweiligen individuellen Leistungen Relationen zwischen theoretischen Erkenntnissen und schulpraktischen Versuchen thematisiert.

Qualifikationsziele: Erfahren und Reflektieren der eigenen Befähigung zum Lehren des Englischen.

Prüfungsmodalitäten: Unterrichtsentwürfe + schriftliche Reflexion

A2_{Bf} Berufsrelevante Themen aus: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft

6 LP (4 SWS, Gymn. 1. Fach) bzw. 2 LP (2 SWS, alle anderen Lehramtsstudiengänge)

Veranstaltungstyp: Seminare

Teilnahmevoraussetzungen: G1_{LK} + G1_{Did} + G2_{LK} + G1_{Lin}

Inhaltsbeschreibung: Im Zusammenhang mit interkulturell relevanten Themen werden verschiedene Textsorten (Kurzgeschichte, Roman, Radio- und Fernsehmitschnitte, Werbung, Film etc.) rezipiert und auf dieser Grundlage eigene Texte in kommunikativer und ästhetischer Funktion produziert. Das angewandte methodische Instrumentarium kann hinsichtlich seiner Eignung für den schulischen Englischunterricht diskutiert werden.

Qualifikationsziele: Befähigung zum Handeln in interkulturellen Kontaktsituationen

Prüfungsmodalitäten: Unterrichtsentwürfe; schriftliche Arbeit